

Die **Wald**bauern

Heft Nr. 4 | Juli/August 2023



in NRW



Förderung

Bodendenkmäler im Wald

Wuchs- und Schutzhüllen im Vergleich

Liebe Waldbäuerinnen und Waldbauern!



Dr. Philipp Freiherr Heereman,
Vorsitzender
des Waldbauernverbandes
Nordrhein-Westfalen

Sommer, Sonne, Sonnenschein ... auch Wanderungen im Regen sind fein!

An einer Wanderung der besonderen Art durfte ich am 31. Juli 2023 teilnehmen. Diese führte von Willingen (Nordhessen) in unser schönes Winterberg (Sauerland). Was bzw. wen kann man schon in drei Stunden auf einer Wanderstrecke von 6 Kilometern bei strömendem Regen erreichen? ... Gespräche mit zwei Ministerpräsidenten, einem Regierungspräsidenten, einem Landesbetriebsleiter, einem Ranger, einem Schäfer, zwei Journalisten und unseren Waldbesitzerkollegen aus Hessen.



Foto: WBV

Bei der Presse scheint nur das Bild von zwei CDU-Größen mit oder ohne Wahlkampf in Erinnerung geblieben zu sein. Die Klagen unserer Wälder und des einsamen Schäfers wurden vom Geklärte der Meute übertönt. Dabei diente die Wanderung dem Austausch über die weitere Zusammenarbeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen in den Bereichen Wald und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Sport (siehe Pressemeldung der Staatskanzlei NRW vom 31.7.23).

Wir starteten die Wanderung in der Nähe von Willingen auf dem einmaligen „Skywalk“, der längsten Hängebrücke Deutschlands. Unser Ziel war eine übliche Wanderhütte im Winterberger Wald mit extra zum „Festtage“ errichtetem Zusatzbauwerk – ein aufblasbares Zelt. Hier wurde es dann bei Kaltgetränk, Schnitzel und Pommes gesellig.



Foto: Land NRW, Marcel Kusch

In einmaliger Runde der anwesenden Ministerpräsidenten, des Regierungspräsidenten von Arnsberg, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, dem Bürgermeister der Stadt Winterberg sowie dem Wahlkreisvertreter aus dem Düsseldorfer Landtag wurde ich wie folgt begrüßt: „Wir wissen schon: viel mehr Wölfe, unbedingt freie Wälder, noch mehr Nationalparke, viel weniger Windräder und bloß keine Gelder für Wiederaufforstung und Verkehrssicherheit.“ Ich denke, das war dann wohl eine erfolgreiche Wanderung, zumindest die Politik hatte mir zugehört (zuhören müssen!).

Gelegenheit zum Austausch mit unserer NRW-Forstwirtschaftsministerin, Silke Gorißen, weiteren Landes-, Bundes- und Europapolitikern sowie Forstexperten gibt es bei unserem Waldbauerntag am 14. September 2023 in Werl. Nutzen wir die Veranstaltung, um zuzuhören, und informieren wir die Politik über unsere Anliegen.

Ich freue mich auf unser Wiedersehen in Werl.

Ihr
Dr. Philipp Freiherr Heereman

Zum Waldbauerntag können Sie sich anmelden unter:
<https://eveeno.com/wbv-anmeldung>

04	Politik
04	DFWR-Jahrestagung
10	Recht
10	PflanzenschutzanwendungsVO
11	Steuern
11	Grundsteuerwerte noch zeitgemäß?
12	Beförderung/Vermarktung
13	Holzmarkt
14	Förderung
15	PEFC
15	Mitteilungen
16	Bodenkmäler im Wald
22	Noch mehr Holz statt Plastik
31	Verbandsarbeit kompakt
32	Aus den Bezirksgruppen
32	Veranstaltungen

Titelbild: Tanja Djumovic: Aquäduktbrücke der röm. Wasserleitung nach Köln (Vussem, Stadt Mechernich)

Impressum

Herausgeber + Redaktion + Anzeigenmarketing:

Waldbauernverband NRW e.V.

Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 1 79 98 35

Fax: 02 11 / 1 79 98 34

Internet: www.waldbauernverband.de

E-Mail: info@waldbauernverband.de

Erscheinungsweise:

6 x jährlich als E-Paper und/oder Printversion

Bezugspreis:

Jahresbezugspreis inklusive MwSt. für Mitglieder des WBV NRW:

• 30 € für Druck und Versand der Printversion

• als E-Paper im Jahresbeitrag enthalten.

Jahresbezugspreise inklusive MwSt. für Abonnenten ohne

Mitgliedschaft im WBV NRW:

• 15 € für Bereitstellung als E-Paper

• 39 € für Druck und Versand der Printversion.

Anzeigenmarketing:

Waldbauernverband NRW e.V.,

Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 1 79 98 35

Fax: 02 11 / 1 79 98 34

Verlag:

Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster

Redaktionelle Hinweise:

Die veröffentlichten Texte geben nicht in jedem Fall die Meinung des Verbands wieder. Die Zeitschrift und alle enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Waldbauernverbands NRW e.V. strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen (auch Internet).



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

PEFC04-31-0795

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Herausforderungen für den Wald hören in letzter Zeit nicht auf. Der Waldzustandsbericht 2022 hat es uns allen deutlich vor Augen geführt: Der deutsche Wald ist durch den Klimawandel bedroht. Vier von fünf Bäumen sind krank, 35 % der Bäume sogar deutlich geschädigt, nur noch 21 % der Bäume zeigen keine Verlichtungen in der Krone. Die Zahlen sind dramatisch.

Eine erste Hilfe vermittelt seit November 2022 das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“. 900 Millionen Euro wird der Bund bis 2026 bereitstellen, um die Waldpflege – sofern sie bestimmten Kriterien entspricht – zu fördern. Wir begrüßen es sehr, dass das Programm nach einem verzögerten Anlauf nun Fahrt aufgenommen hat.

Unser Problem: Manche Forstpolitiker meinen, damit sei nun schon genug getan. Doch keineswegs: Das Fördervolumen reicht nicht, um den Wald klimagerecht umzugestalten. Daher kämpfen wir für den Erhalt der bisherigen GAK-Förderung, mit deren Geldern vor allem die Finanzierung der Wiederaufforstung und des Waldumbaus unterstützt wird.

Zum Ärger mancher betroffener Politiker haben wir uns in den vergangenen Monaten überaus kampfstark gezeigt: In Brüssel wurde die geplante Einstufung von Holzenergie im Rahmen der RED III-Richtlinie als nicht erneuerbar erfolgreich verhindert. Auch gegen den Versuch des Bundeswirtschaftsministeriums, im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Regelungen durchzusetzen, die einem faktischen Verbot von Holzheizungen im Neubau gleichgekommen wären, gab es massive Proteste. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer starteten Petitionen, schrieben E-mails und Briefe an ihre Abgeordneten und gingen für die Weiternutzung ihres Holzes als Brennholz auf die Straße. Der Erfolg: Das Verbot wurde gekippt. Holzenergie gilt auch hierzulande weiter als erneuerbar. Ihr Widerstand hat sich gelohnt – unser Dank gilt Ihnen allen für Ihren tollen Einsatz.

In den nächsten Monaten stehen weitere politische Waldvorhaben auf der Agenda: Die Novellierung des Bundeswaldgesetzes ist für die Waldbesitzenden der wesentliche Punkt im aktuellen Koalitionsvertrag. Der Regierungsauftrag besteht darin, mit den Eckpunkten einer guten fachlichen Praxis die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Waldumbau hin zu artenreichen und klimaresilienten Wäldern mit überwiegend heimischen Baumarten zu schaffen. Bereits in der ersten Jahreshälfte 2022 startete die AGDW - Die Waldeigentümer einen ersten Mitglieder-Workshop, um Standpunkte, Einschätzungen und den möglichen Umfang einer Novellierung zu diskutieren. Darauf folgte eine umfangreiche Stellungnahme der AGDW an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu den Stärken und Schwächen des aktuellen Bundeswaldgesetzes.

Im Fokus muss eine Bewirtschaftungsfreiheit stehen, die sich am jeweiligen Waldstandort orientiert. Wiederbewaldung und Waldumbau bleiben wesentliche Maßnahmen, die finanziell unterstützt und kurzfristig umgesetzt werden müssen.

Parallel zur geplanten Novelle des Bundeswaldgesetzes startete das BMEL im Juli 2022 seinen Zukunftsdialog Wald in Form zahlreicher Waldforen mit dem Ziel der Erarbeitung einer neuen Waldstrategie 2035, deren Abschluss der Waldkongress im Mai 2023 war. Als Leitplanken der Bundesregierung soll die Waldstrategie 2035 im kommenden Frühjahr dem Kabinett vorgelegt werden. Bis zum Jahr 2030 sollten 59 Meilensteine den Umsetzungsprozess der Waldstrategie begleiten und daraus abgeleitete Zwischenziele den Stand der Umsetzung erfassen. Es bleibt abzuwarten, ob es bei dieser „Strategie-Architektur“ bleibt. Die AGDW wird sich an der Entwicklung der Waldstrategie 2035 weiter aktiv beteiligen und die Interessen der Waldbesitzenden in den Prozess einbringen.

Noch mehr Ungemach droht seit einiger Zeit aus Brüssel. Dort hagelt es Fehlentscheidungen: Auf europäischer Ebene führen EU Nature Restoration Law, die Taxonomie-Verordnung, die LULUCF-Verordnung, die EU-Waldstrategie, die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) und andere Vorhaben für sich genommen, aber insbesondere im Paket, dazu, dass die nachhaltige Forstwirtschaft sowie die Produktion und Vermarktung des nachwachsenden Rohstoffs Holz erschwert wird. Hier werden wir weiterhin intensiv gegensteuern.

Ich freue mich, Ihnen unsere gemeinsamen Anliegen und Ansätze auf dem Waldbauerntag am 14. September 2023 persönlich erläutern zu dürfen. Wir wollen, dass Gesetze und Programme den Waldumbau unterstützen und ihn nicht durch praxisferne Vorgaben – Stichwort „standortheimische Baumarten“ – erschweren. Es gilt, die Vielfalt im Wald und im Waldbesitz zu stärken. Der Waldbesitzer braucht keine neuen gesetzlichen Vorgaben, sondern die Freiheit und die finanziellen Mittel, seinen Wald klimagerecht zu entwickeln – kurz: mehr Eigentümergeautonomie! Wir sehen uns am 14. September in Werl!

Ihre Irene Seling



Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin der AGDW - Die Waldeigentümer

Foto: AGDW - Die Waldeigentümer

73. DFWR-Jahrestagung

Die 73. Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) fand am 5. und 6.6.2023 in Kiel statt. Der DFWR fordert aktives Handeln und wirksame Finanzhilfen für Walderhalt und Klimaschutz.



Foto: DFWR

Anlässlich der 73. DFWR-Jahrestagung in Kiel fand am 5.6.2023 die DFWR-Festveranstaltung auf Gut Emkendorf statt.

Der Status quo der Wälder und der Forstwirtschaft in Deutschland ist besorgniserregend. Die Zukunft für eine nachhaltige und klimafeste Waldbewirtschaftung steht auf dem Spiel. Witterungsextreme, Schädlinge und Waldbrände haben zu Kahlflächen und enormen Waldverlusten geführt. „Wenn Politik und Gesellschaft nachhaltigen Klimaschutz betreiben wollen sowie zukunftsfähige Wälder mit biologischer Vielfalt erhalten und entwickeln wollen, führt kein Weg an Waldbau, Waldumbau und Waldneugestaltung vorbei“, so DFWR-Präsident Georg Schirmbeck.

Die Schäden sind so horrend, dass nach Berechnung des Thünen-Institutes bis zu 43 Milliarden Euro an Investitionen in einer Zeitspanne von drei Jahrzehnten benötigt werden. Diese dringenden Finanzmittel müssen unmittelbar in den klimafesten Umbau unserer Wälder und die Wiederbewaldung von Kahlflächen investiert werden. Das Ziel ist, zukunftsfähige Wälder zu erschaffen und damit nachhaltigen und aktiven Klimaschutz verantwortungsvoll gestalten und betrei-

ben zu können. Das funktioniert mit Vertrauen auf gegenseitiger Basis. Vertrauen in die Politik, in die aktive Forstwirtschaft, in Waldbesitzende und Forstbetriebe.

Für die Förderung der Forstwirtschaft gibt es mit der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur- und Küstenschutz (GAK) ein im Grundgesetz verankertes, gut eingeführtes und bewährtes Instrument, bei dem sich Bund und Länder die Verantwortung teilen. Daran ist festzuhalten.

Schirmbeck betonte, dass es gemeinsames Ziel sein müsse, unsere Wälder besser, zukunftsfähiger und klimastabil zu machen und daran entsprechend gemeinsam gearbeitet werden müsse. Engagierte Waldbesitzer seien die wichtigste Voraussetzung, damit die Anpassung der Wälder an den Klimawandel überhaupt gelingen kann. Dafür brauche es zudem eine gut aufgestellte Forstwissenschaft und ausreichend qualifiziertes Personal.

Wichtige Forderungen und Erwartungen an die Regierung für eine zukunfts-

fähige Waldpolitik enthält die Kieler Erklärung, die auf der 73. DFWR-Jahrestagung am 6.6.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde und abrufbar ist unter www.dfwr.de/download/4915/

Gefordert werden:

- ein forstpolitischer Rahmen, der Motivation und Engagement beim Erhalt zukunftsfähiger Wälder unterstützt und nicht im Ordnungsrecht erstickt,
- Erhalt und ausreichende Mittelausstattung der etablierten GAK-Förderung, die durch neuartige Finanzierungsmodelle ergänzt, aber nicht abgelöst werden darf,
- umfassende Zuständigkeit des Bundeslandwirtschaftsministeriums für die Waldpolitik.

Auf der Mitgliederversammlung wurde ebenfalls die Aufnahme der neuen Mitglieder: Ecosystem Value Association e. V. (EVA) und Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz beschlossen.

(DFWR) ■

Kieler Erklärung

Aktive Bewirtschaftung sichert Walderhalt und Klimaschutz

Der DFWR fordert von der Politik klare Weichenstellungen und wirksame Finanzhilfen, die eine aktive Bewirtschaftung der deutschen Wälder sicherstellen. Massive klimabedingte Schäden durch Witterungsextreme, Schädlinge und Waldbrände haben zu riesigen Waldverlusten geführt und treffen die Waldbesitzenden und Forstbetriebe ins Mark. Allein von 2018 bis 2021 haben sie bereits Schäden im Umfang von 15 Mrd. Euro erlitten. Die Folgen des weiteren Dürrejahres 2022 sind noch gar nicht enthalten. Unsere Wälder stehen vor gewaltigen Herausforderungen: Der klimangepasste Walddumbau und die Wiederbewaldung von Kahlflächen wird noch für Jahrzehnte eine Mammutaufgabe bleiben, von deren Umsetzung letztlich die gesamte Gesellschaft profitiert. Denn nur zukunftsfähige Wälder können nachhaltig zum Klimaschutz beitragen, die biologische Vielfalt bewahren, Erholung, Rohstoff und Energie bereitstellen. Solche Wälder entstehen nur durch rasches, aktives Handeln. Ein Investitionsvolumen von bis zu 43 Mrd. Euro ist dafür in den nächsten drei Jahrzehnten zu stemmen. Die Waldbesitzenden dürfen mit dieser Herkulesaufgabe nicht allein gelassen werden!

Nur auf Selbstheilungskräfte der Natur zu vertrauen, wäre blauäugig und verfehlt. Die Wälder würden dann sehenden Auges einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Zu groß ist die Rasanz des Klimawandels, als dass natürliche Anpassungsprozesse Schritt halten könnten. Der schon vor Jahrzehnten begonnene Umbau der Wälder hin zu stabilen, klimaresilienten Mischwäldern aus geeigneten Baumarten muss fortgeführt und forciert werden. Eigeninteresse der Waldbesitzenden und Ziele der Allgemeinheit gehen hier Hand in Hand. Die Politik muss dies als Chance erkennen und unterstützen, statt ordnungsrechtlich durch immer neue Verbote und Nutzungsbeschränkungen einzugehen. Engagierte Waldbesitzende, die sich seit Generationen mit ihrem Wald

identifizieren sowie Forstexpertinnen und Forstunternehmer benötigen für eine erfolgreiche Waldbewirtschaftung Flexibilität und Kreativität, normative und finanzielle Handlungsspielräume, verlässliche Kooperationen zwischen Praxis, Forschung und Zivilgesellschaft und nicht zuletzt politisches Vertrauen.

1. Wir fordern einen forstpolitischen Rahmen, der Motivation und Engagement beim Erhalt zukunftsfähiger Wälder unterstützt und nicht im Ordnungsrecht erstickt.

Engagierte Waldbesitzende sind die erste und wichtigste Voraussetzung, damit die Anpassung der Wälder an den Klimawandel überhaupt gelingen kann. Sie übernehmen Verantwortung für Generationen: Ihr vitales Interesse, das Waldeigentum in bestmöglichem Zustand an Kinder und Enkel weiterzugeben, ist eine starke Triebfeder. Kluge Politik baut auf dieses Fundament. Sie lässt notwendige Freiräume, steuert evidenzbasiert durch gezielte Anreize und honoriert Ökosystemleistungen, die für die Allgemeinheit erbracht werden. Hierfür einen Rahmen zu schaffen, ist unsere Erwartung an die Novelle des Bundeswaldgesetzes. In der Unsicherheit des Klimawandels ist zudem alles zu tun, um die Wissensgrundlagen durch Unterstützung der Forschung zu verbessern. Weiterhin wird eine ausreichende Zahl an Fachkräften benötigt, die an den forstlichen Bildungsstätten und Hochschulen qualifiziert werden.

2. Wir fordern Erhalt und ausreichende Mittelausstattung der etablierten GAK-Förderung, die durch neuartige Finanzierungsmodelle ergänzt, aber nicht abgelöst werden darf.

Für die Förderung der Forstwirtschaft gibt es mit der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ein im Grundgesetz verankertes, gut eingeführtes und bewährtes Instrument, bei dem sich Bund und Länder die Verantwortung teilen. Daran ist festzuhalten. In der angespannten Phase der Klimaanpassung wäre es absurd, das funktionierende Sys-

tem im laufenden Betrieb zu beenden. Unbedingt muss dabei die für 2024 drohende Finanzierungslücke abgewendet werden. Bei Walddumbau und Wiederbewaldung in der Zeit des höchsten Bedarfs den Fuß vom Gas zu nehmen, wäre unverantwortbar und würde alle Bemühungen um rasche Stabilisierung der Wälder konterkarieren. Zum Schaden der Waldbesitzenden ebenso wie der Allgemeinheit. Es ist richtig und notwendig, der vom Klimawandel hart getroffenen Forstwirtschaft Zugang zu zusätzlichen Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds zu gewähren. Diese sollen zur Honorierung der Ökosystemleistungen für alle Waldbesitzarten vorgesehen werden.

3. Wir treten entschieden für eine umfassende Zuständigkeit des Bundeslandwirtschaftsministeriums für die Waldpolitik ein.

Im weltweiten sowie im historischen Vergleich ist eine Erkenntnis zentral: Der ausgewogene Dreiklang aus Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder ist gegenüber allen einseitig dominierten Ausrichtungen die deutlich überlegene Strategie für unsere Wälder. Über 83 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger profitieren von multifunktional bewirtschafteten Wäldern und ihren vielfältigen Ökosystemleistungen. Demgegenüber steht eine immer stärker werdende Tendenz, den Dreiklang insbesondere zulasten der Nutzfunktionen zu kippen. Gerade im Hinblick auf die Rohstoffversorgung, zum Beispiel für die Holzbauoffensive, ist dies zu kurzfristig. Zielkonflikte werden dadurch nicht gelöst, sondern nur verlagert, wenn der benötigte Rohstoff anderweitig bezogen werden muss. Waldrecht, Forstförderung und Waldbewirtschaftung müssen weiter umfassend vom Bundeslandwirtschaftsministerium verantwortet werden, um eine vernünftige Balance zu halten und die erfolgreiche Krisenbewältigung hin zu mehr Klimaschutz, Biodiversität und regionaler Wertschöpfung nicht in Gefahr zu bringen. (DFWR: Kiel, 6. 6. 2023) ■

Gebäudeenergiegesetz: Weitere Beratungen im September

Das Bundesverfassungsgericht hat einem Eilantrag gegen das Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz stattgegeben. Daher wird die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs verschoben und soll jetzt nach der Sommerpause Anfang September 2023 auf der Tagesordnung des Bundestages stehen. Im parlamentarischen Verfahren wird über die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Änderungen weiter beraten. (Bundesregierung)

Geplante Änderungen

Seit dem 30.6.2023 liegt die Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für einen Änderungsantrag der Fraktionen

von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(25)426) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungordnung (BT-Drucksache 20/6875) vor.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Streichungen

- S. 27: In § 71 „Anforderungen an eine Heizungsanlage“, Abs. 2, wird der letzte Satz gestrichen. **Damit entfällt das De-Facto-Verbot für den Einbau einer Holzheizung im Neubau.**
- S. 44: In § 71 g „Anforderungen an eine Heizungsanlage bei Nutzung fester Biomasse“ **entfallen alle bisherigen Kombinationspflichten** (Pufferspeicher, Solarthermie- bzw. PV-Anlage, Staubabscheider) bei einem notwendigen Holzheizungs-austausch im Bestand.

Neuregelungen

- S. 33: In § 71 aufgenommen werden soll in Abs. 11 (neu) eine **Beratungspflicht** vor Einbau und Aufstellung einer **Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff** betrieben wird.
- S. 46: Neu aufgenommen werden soll in § 71 g die **Vorgabe, dass das eingesetzte Holz gemäß der EU DR (EU Deforestation Regulation: EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten) geerntet wurde.**

Bewertung

1. Die vehement geäußerte Kritik des Clusters Wald und Holz und insbesondere des Waldbesitzes hat Wirkung gezeigt. **Mit den überarbeiteten Regelungen wird es durch das GEG zu keinen wesentlichen Einschränkungen bei Holzheizungen kommen.** Der Kabinettsentwurf von Mitte April sah implizit vor, Holz als nicht erneuerbar zu definieren. Dies hätte im Neubau zu einem De-Facto-

Verbot und im Bestand bei einem Heizungs-austausch durch die o.g. Kombinationspflichten zu einer erheblichen Verteuerung und damit ebenso zu einem schleichenden Aus der Holzheizung geführt. Durch die Nichtnutzung von Brennholz wäre die notwendige Waldpflege und damit auch der Waldumbau erheblich eingeschränkt worden. Die fehlenden Einnahmen aus dem Verkauf des Brennholzes hätten einen erheblichen ökonomischen Schaden bei den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verursacht. Dies konnte erfreulicherweise mit großer Unterstützung der vielen Waldbesitzenden in Form von Protestbriefen, Petitionen und Demonstrationen in der Fläche abgewendet werden.

2. **Die neue Beratungspflicht für alle Heizungen mit Brennstoffen ist zu kritisieren**, da hier Gas- und Ölheizungen mit Holzheizungen gleichgesetzt werden. Das BMWK kündigt an, dass es bis Jahresbeginn 2024 entsprechende Beratungsunterlagen erstellen wird, „um ein einheitliches Niveau der Beratung zu sichern“ (s. S. 100). Ob diese dann die Basis für eine unabhängige und technologieoffene Beratung darstellen, ist zu hinterfragen. **Die Verbändeallianz für die Stärkung der Holzenergie im GEG wird sich noch vor der morgigen Ausschusssitzung mit einem entsprechenden Schreiben an die Ausschussmitglieder wenden und die Streichung der Beratungspflicht bei Holzheizungen fordern.**
3. **Der neu aufgenommene Punkt zur EU DR ist unnötig**, da es sich ohnehin um geltendes EU-Recht handelt, das ab Dezember 2024 umzusetzen ist. Hervorzuheben ist, dass die EU DR nur für in den Verkehr gebrachtes Holz gilt, d.h. nicht für Selbstversorger. (AGDW) ■

MIETFÖRSTEREI
MÜLLER
LÜDENSCHIED





- Beförderung
- Beratung
- Forstplanung
- Waldbewertung
- Zertifizierung



Rüdiger Müller
Assessor des Forstdienstes

Telefon 0 23 51 - 67 65 32 1
Mobil 0 15 1 - 19 60 05 95
info@mietfoersteri.de
www.mietfoersteri.de

Verbändebündnis: Holzenergie darf nicht zum Kampagnenthema des Umweltbundesamtes werden

Das Umweltbundesamt (UBA) hat Anfang Juli eine Zusatzbefragung aus der Umweltbewusstseinsstudie 2020 zum Thema „Heizen mit Holz“ veröffentlicht. Die in der Umfrage geäußerten positiven Ansichten zur Holzenergie interpretiert das UBA als einen Mangel an Information und schlägt Aufklärungskampagnen vor, um die seiner Ansicht nach falsche positive Wahrnehmung der Holzenergie zu korrigieren. In einem gemeinsamen Schreiben an den Präsidenten des Umweltbundesamtes widersprechen nun sechs Verbände der Forst-, Holz- und Energiewirtschaft den Schlussfolgerungen des Umweltbundesamtes und rufen zu einer sachlich ausgewogenen und lösungsorientierten Debatte auf. Gleichzeitig warnen sie davor, Holzenergie als Kampagnenthema zu verwenden. In dem Schreiben der Verbände heißt es: „So sehr wir es begrüßen, dass das Umweltbundesamt sich mit dem Thema „Heizen mit Holz“ beschäftigt, so erstaunlich finden wir doch die daraus gezogene Schlussfolgerung, die positiven Einstellungen in der Bevölkerung auf mangelnde Kenntnisse sowie Fehlannahmen zurückzuführen, denen mit öffentlichkeitswirksamen Aufklärungs- und Informationskampagnen zu begegnen sei. Der pauschalen Unterstellung von Unkenntnis und Fehlannahmen widersprechen wir.“ Die Verbände warnen deshalb davor, Holzenergie als Kampagnenthema zu verwenden. Wörtlich heißt es: „Als staatliche Behörde unterliegt das UBA einer besonderen Verantwortung in puncto Informations- und Aufklärungsarbeit, die nicht zu sachfremder Kampagnenarbeit missbraucht werden darf.“ Stattdessen fordern die Verbände eine sachlich ausgewogene und lösungsorientierte Informationsarbeit des UBA ein. Mit

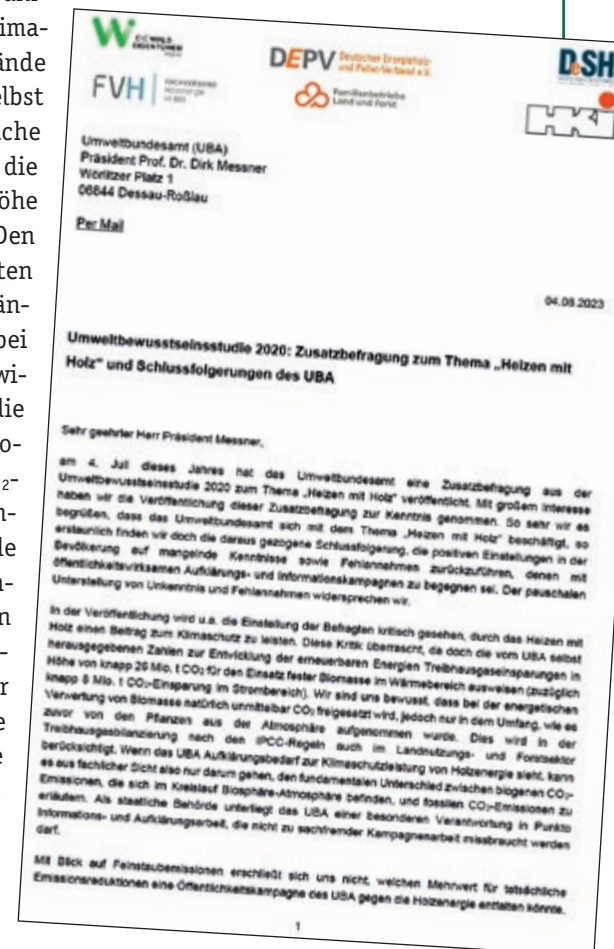
Blick auf die Kritik des UBA zur Wahrnehmung der Holzenergie als Klimaschutztechnologie weisen die Verbände darauf hin, dass die vom UBA selbst veröffentlichten Zahlen jährliche Treibhausgaseinsparungen durch die energetische Holznutzung in Höhe von rund 34 Mio. t CO₂ ausweisen. Den vom Umweltbundesamt erwähnten Aufklärungsbedarf sehen die Verbände aus fachlicher Sicht damit nur bei dem fundamentalen Unterschied zwischen biogenen CO₂-Emissionen, die sich im Kreislauf Biosphäre-Atmosphäre befinden, und fossilen CO₂-Emissionen. Auch mit Bezug zu Feinstaubemissionen sehen die Verbände keinen Mehrwert einer Öffentlichkeitskampagne, sondern schlagen im Sinne weiterer Feinstaubreduktionen vor, dass das UBA sich für Forschung und Innovation sowie die Modernisierung und effiziente Holzenergienutzung einsetzen sollte. „Stattdessen wäre eine Information zum technischen Fortschritt im Bereich der Emissionsreduktion sowie der Austausch und das Nachrüsten von Geräten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, zielführender“, heißt es in dem Brief.

Die Verfasser betonen zudem, dass die energetische Holznutzung eine unverzichtbare Voraussetzung für Waldpflege und Waldumbau sei, breit und zeitnah zur Verfügung stünde sowie kostengünstig im Einsatz sei. Damit sei die energetische Holznutzung angesichts der Dringlichkeit beim Klimaschutz eine wichtige Option.

Das Verbändeschreiben kann unter www.waldbauernverband.de abgerufen werden.

Umweltbundesamt (2023): Umweltbewusstsein in Deutschland 2020: Ergebnisse einer Zusatzbefragung zum Thema „Heizen mit Holzöfen“:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/auswertungsbericht_heizen_mit_holzofen.pdf (FVH) ■



Das Schreiben wird von folgenden Verbänden getragen:

- AGDW – Die Waldeigentümer e.V.,
- Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV),
- Deutsche Säge- und Holzindustrie e.V. (DeSH),
- Fachverband Holzenergie (FVH) im Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE),
- Familienbetriebe Land und Forst e.V.,
- Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (HKI).

Holzbauintiative des Bundes

Das Bundeskabinett hat am 21.6.2023 den von Bundesbauministerin Klara Geywitz und Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir vorgelegten Entwurf einer Holzbauintiative beschlossen. Diese Strategie der Bundesregierung soll den Einsatz des nachhaltigen Rohstoffes Holz im Bausektor stärken und für mehr Klimaschutz, Ressourceneffizienz und schnelleres Bauen sorgen. Mit acht Handlungsfeldern, von der Vorbildfunktion des Bundes und der Stärkung von Forschung und Innovation über die Fachkräftesicherung und den Wissenstransfer bis zur Sicherung der Rohstoffversorgung, sollen bis 2030 der Einsatz von Holz wesentlich verbessert und die Holzbaquote erhöht werden. Hemmnisse sollen abgebaut und gleiche Wettbewerbschancen für den Einsatz verschiedenster Baumaterialien gewährleistet werden. Es werden Schwerpunktthemen und Lösungsansätze beschrieben, die von den betreffenden Bundesressorts in eigener Zuständigkeit und vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel umgesetzt werden.

Etwa sieben Prozent der CO₂-Emissionen in Deutschland stammen aus der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden. Da Bäume in der Wachstumsphase CO₂ binden, wird der Kohlenstoff mit dem im Gebäude verbauten Holz dauerhaft gespeichert. Gleichzeitig eignet sich Holz für das serielle und modulare Bauen. Mit dieser Bauweise werden mittels Vorfertigung kürzere Produktions- und Bauzeiten erzielt, wodurch schneller bezahlbarer Wohnraum entsteht.

Weltweit, aber auch in Europa und Deutschland, sind in den letzten Jahren eindrucksvolle Gebäude aus Holz und in Holzhybridbauweise entstanden. Dennoch bleibt die Holzbaquote in Deutschland hinter dem Stand des Möglichen zurück. Während im Ein- und Zweifamilienhausbau deutschlandweit bereits eine Quote von 26 Prozent erreicht wurde, liegt sie gerade beim mehrgeschossigen Wohnungsbau noch unter fünf Prozent. Dieses Potenzial will die Holzbauintiative unter anderem erschließen.

Zur Umsetzung der Holzbauintiative sind verschiedene Dialogformate mit den Ländern und Verbänden geplant. Am 10.10.2023 findet hierzu eine erste Auftaktveranstaltung in Berlin unter Beteiligung der beiden Bundesminister Geywitz und Özdemir statt. Als Kernelement wird dabei ein regelmäßiger Runder Tisch „Holzbau des Bundes“ zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet.

Das Strategiepapier zur Stärkung des Holzbaus ist abrufbar unter:

www.bmwsb.bund.de/holzbauintiative (BMWSB) ■

Bundes-Klimaschutzgesetz

Ende Juni 2023 hat die Bundesregierung die Novelle des Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Die AGDW - Die Waldeigentümer und die Familienbetriebe Land und Forst hatten zuvor ihre Kritik in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf zum Ausdruck gebracht.

(AGDW) ■

Kommentar

Der Verband AGDW - Die Waldeigentümer begrüßt die vom Kabinett verabschiedete Holzbauintiative der Bundesregierung. „Holz ist ein wichtiger vielseitiger und klimafreundlicher Rohstoff, der bisher noch viel zu wenig im Gebäudebau eingesetzt wird“, sagte AGDW-Präsident Andreas Bitter. „Die Bundesregierung drängt zurecht auf mehr Innovation im Bausektor. Holz als CO₂-Speicher kann hier deutlich stärker verwendet werden als bisher.“ Allerdings seien nun die Länder in der Pflicht, die Holzbauintiative durch eine Anpassung und Vereinfachung der Bauvorschriften zu unterstützen. „Das Baurecht muss die erweiterte Verwendung von Holz an vielen Stellen erst noch ermöglichen.“, so Bitter. Gleichzeitig wies Bitter auf den Widerspruch zwischen der Holzbauintiative und den geplanten Änderungen im Bundes-Klimaschutzgesetz hin: „Der Wald ist unser natürlicher Klimaschützer Nummer 1, aber er kann nicht allein alles ausgleichen, was andere Sektoren weiter an Emissionen ausstoßen dürfen.“ Es wäre ein Irrglaube, dass die Klimaziele bis 2045 nur erreichbar seien, wenn der Waldspeicher durch einen risikoreichen Vorratsaufbau noch stärker als bisher ausgebaut werde. In der Praxis bedeute dies, dass die Holznutzung auf einem erheblichen Teil der Waldfläche eingeschränkt werden müsse. Bitter: „Doch wie soll dann gleichzeitig mehr Holz verwendet werden, um klimaschädliche Baustoffe wie Beton und Stahl zu ersetzen?“ Das Klimaschutzgesetz habe einen entscheidenden Konstruktionsfehler: Die Substitutionseffekte von Holz bei der stofflichen und thermischen Nutzung werden nicht zielorientiert berücksichtigt. Dem Klimaschutz werde so ein Bärendienst erwiesen. (AGDW) ■

Nationale Biomassestrategie – Appell unterstützen!

Ende vergangenen Jahres hat das BMUV die Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie (NABIS) veröffentlicht. Über den Bundesverband Bioenergie (BBE) hat die AGDW - Die Waldeigentümer an der sehr kritischen Stellungnahme zu diesen Eckpunkten mitgewirkt und dringenden Nachbesserungsbedarf formuliert. Um den politischen Botschaften nochmals Nachdruck zu verleihen, hat der BBE vor kurzem einen Online-Appell gestartet. Dabei werden folgende Punkte hervorgehoben:

- Die energetische Nutzung von Biomasse ist für den Klimaschutz und die Wärmewende unverzichtbar.
- Ein Vorrang der stofflichen vor der energetischen Biomassenutzung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber ein Kaskadenzwang weder umsetzbar noch zielführend.
- Es existiert bereits heute für die Biomassenutzung ein strenger rechtlicher Rahmen; einer Verschärfung des entsprechenden Ordnungsrechts ist entschieden zu widersprechen.

Der Appell zur Biomassestrategie steht online zur Mitzeichnung unter: www.petitionen.com/appell_zur_biomassestrategie

Beim parlamentarischen Abend des BBE am Mittwoch, 18.10.2023, soll der Appell mit einer möglichst großen Zahl von Unterschriften an Claudia Müller, Parlamentarische Staatssekretärin im BMEL, übergeben werden. Bitte unterstützen Sie den Appell! (AGDW, WBV) ■

Debatte um Nature Restoration Law der EU

Die EU-Kommission hat als zentrales Element des Green Deals im Juni 2022 einen Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) vorgelegt, dessen Vorgaben und Ziele Konkretisierungen der Europäischen Biodiversitätsstrategie enthalten.

Diese Initiative hat weitreichende Folgen für die Land- und Forstwirtschaft. Die Gefahr: Der Gesetzesentwurf birgt mit seinen Wiederherstellungszielen und Maßnahmen erhebliche Einschränkungen in der Nutzung bis hin zur Stilllegung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der Änderungsentwurf wurde vom Europäischen Parlament mit knapper Mehrheit am 12.7.2023 angenommen. Dies ist vor dem Hintergrund der Ablehnung des Entwurfes durch die drei zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments (Landwirtschaft, Fischerei und Umwelt) bemerkenswert.

Ziel dieser Verordnung ist es, im Rahmen eines gemeinsamen Unionsziels, 20 Prozent der wiederherzustellenden Ökosysteme bis 2030 zu renaturieren. Laut verabschiedetem Gesetz gilt für die im Anhang 1 aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie (z.B. LRT Hainsimsen-Buchenwälder: 9110) die Wiederherstellungspflicht. Somit soll der günstige Erhaltungszustand erreicht werden. Auch Flächen, die die Lebensraumtypen in Anhang 1 noch nicht aufweisen, sollen durch Wiederherstellungsmaßnahmen erneut etabliert werden, damit ein günstiger Zustand erreicht

wird. Zusätzlich soll die biologische Vielfalt von Waldökosystemen verbessert werden.

Bei den anzuwendenden Maßnahmen wird jedoch die wichtige Rolle der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern für den Klimaschutz vollständig vernachlässigt. Der rasant fortschreitende Klimawandel macht es natürlichen Anpassungsprozessen unmöglich, Schritt zu halten. Daher bedarf es eines auf die Zukunft ausgerichteten Waldbaus und nicht einer Konservierung.

Mit der Zustimmung des EU-Parlaments zum Gesetzesentwurf ist das Gesetz noch nicht verbindlich. Nun startet der sogenannte Trilog. Bei diesen Verhandlungen werden die Standpunkte vom Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission aufgenommen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Konsens zu finden. Walderhalt, Wiederaufforstung und Waldumbau müssen vor dem Hintergrund dieses Gesetzes weiterhin möglich bleiben.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) wird die weiteren Entwicklungen des Renaturierungsgesetzes konstruktiv begleiten und sich für die Belange der deutschen Forstwirtschaft einsetzen. Eine im September stattfindende EU-Exkursion zum Thema „Wald im Klimawandel“, die vom DFWR und Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

(MLR) sowie Forst Baden-Württemberg organisiert wird, soll auf die Herausforderungen und Risiken des Renaturierungsgesetzes aufmerksam machen und nachhaltige Problemlösungen anbieten.

(DFWR) ■

Waldeigentümer kritisieren EU-Parlament

AGDW-Präsident Prof. Dr. Andreas Bitter: „Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission wird den Kernzielen des Green Deals, also der Eindämmung des Klimawandels und dem Artenschutz nicht gerecht. EU-Kommission und Umweltlobby wollen gerne die Zeit zurückdrehen und die Natur im Zustand von vor 50 oder 100 Jahren wiederherstellen.“ Doch das funktioniert nicht, da sich die Umweltbedingungen allein in den vergangenen beiden Jahrzehnten stark verändert hätten. Nutzungseinschränkungen in der Waldbewirtschaftung würden zur Verknappung von Holz führen und die Klimaschutzleistung des Waldes mindern. Die Folge wäre lediglich, dass Holz aus anderen Ländern mit nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung verwendet werden würde. Auch die immer wieder geforderte Wiederherstellung des Waldes mit „standortheimischen Baumarten“ trägt nicht zur Bewältigung des Klimawandels bei, so Bitter, da unklar sei, welche heimischen Baumarten unter den veränderten Klimabedingungen überleben werden. Der Einsatz standortangepasster Baumarten, worunter auch nicht-heimische Baumarten zählen, sollte daher unterstützt werden. (AGDW) ■

Entwurf Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030

Am 15.6.2023 stellte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den Entwurf zur Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030) vor. In der NBS 2030 werden vier Zielgruppen und 21 Handlungsfelder beschrieben. Zu den Zielen der Handlungsfelder werden spezifische Indikatoren herangezogen, die teilweise vorliegen oder

noch entwickelt werden sollen. Weiterhin wurden Maßnahmen zu diesen Zielen formuliert. Die Ausführungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern stellen zum Teil erhebliche Eingriffe in die Waldbewirtschaftung dar. Zum Strategieentwurf fand eine öffentliche Online-Konsultation statt, an der sich die AGDW – Die Waldeigentümer mit einer Online-Kommentierung beteiligte. Diese kann unter

www.waldbauernverband.de (interner Bereich) abgerufen werden. Zwischen August 2023 und Oktober 2023 wird der Entwurf durch das BMUV überarbeitet werden. Im Herbst 2023 findet dann die Ressortabstimmung statt. Für die erste Hälfte 2024 wird der Kabinettsbeschluss erwartet. Da es sich um ein Strategie-Papier handelt, wird es kein parlamentarisches Verfahren geben.

Weitere Informationen zur NBS 2030 sind abrufbar unter:

www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/allgemeines/-/strategien/nationale-strategie-zur-biologischen-vielfalt

(AGDW) ■

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die am 8.9.2021 in Kraft getretene Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung.

Die Neuerungen betreffen die 1. Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (PSM) sowie 2. Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und an Gewässern.

Anwendung von Glyphosat (Stand: 11.7.2023)

Die EU-Kommission hat am 2.12.2022 die Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat um ein Jahr auf den 15.12.2023 verlängert. Ab dem 1.1.2024 wird Glyphosat vom Markt genommen und es gilt ein Anwendungsverbot. Im Forst sind 50 Herbizide (Stand 07/2023) zugelassen, 33 beinhalten Glyphosat. Nach § 3b PflSchAnwV ist der Einsatz von Glyphosat nur zulässig, wenn mechanische Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

Anwendungsverbote in Schutzgebieten und an Gewässern

Die PflSchAnwV sieht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (ausgenommen Trockenmauern im Weinbau) Anwendungsverbote gemäß § 4 PflSchAnwV für bestimmte Pflanzenschutzmittel (PSM) vor.

Die Verbote gelten für

1. Herbizide,
2. Insektizide mit Kennzeichnung als bienengefährlich (B1 bis B3!) oder als bestäubergefährlich (NN 410) und
3. Pflanzenschutzmittel, die einen in Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthalten [= Wirkstoffe Zinkphosphid (im Forst zugelassene Rhodentizide) & Calciumcarbid].

Ferner ist gemäß § 4a PflSchAnwV beim Einsatz von PSM zu Oberflächengewässern ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, insofern kein 5 m breiter, ganzjährig begrünter Randstreifen vorliegt (5 m Mindestabstand).

Ausnahmegenehmigungen für Anwendungsverbote in Schutzgebieten und an Gewässern

Ausnahmen nach der PflSchAnwV gibt es, wenn:

1. erhebliche forstwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden abgewendet oder
2. die heimische Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten geschützt werden soll.

Ausnahmegenehmigungen für glyphosathaltige PSM sind nicht möglich.

Mögliche Gründe zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen sind:

- zu 1: wenn z.B. durch erheblichen, verdämmend wirkenden Bewuchs Naturverjüngungen und/oder das Anlegen von Kulturen verhindert werden. Es gilt dabei stets die Einzelfallprüfung und eine an das eiserne Gesetz des Örtlichen ausgerichtete Beurteilung.

zu 2: Ausnahmegenehmigungen sind ggf. möglich beim Auftreten einer der folgenden invasiven (Baum-)arten:

Chinesischer Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Japanischer Staudenknocherich (*Fallopia japonica*), Riesenbärenklau (*Heracleum giganteum*) oder dem Auftreten zahlreicher weiterer Pflanzenarten, siehe unter:

neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

Für Waldflächen können Waldbesitzende (Eigentümer oder ggf. Nutzungsberechtigte) bei Wald und Holz NRW, Zentrum für Wald und Holzwirtschaft (ZWH), Team Wald- und Klimaschutz, eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Ausnahmegenehmigungen werden im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden erteilt und auf ein Kalenderjahr begrenzt. Für landwirtschaftliche Flächen ist eine Ausnahmegenehmigung und ggf. ein Erschwernisausgleich bei der Landwirtschaftskammer NRW zu beantragen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Antragsformulare sind abrufbar unter www.waldschutz.nrw.de

Kein Erschwernisausgleich

Ein genereller Erschwernisausgleich in Form von Zuwendungen für den Ausgleich von Mehrausgaben und Mehraufwand bei der Bewirtschaftung aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von PSM ist für forstwirtschaftliche Flächen nicht vorgesehen.

Quellen:

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung):

www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/BJNR118870992.html

LANUV (2022): Neobiota-Artenlisten:

<https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de>

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2022): Aufgepasst beim Pflanzenschutz – was kommt durch die neue Anwendungsverordnung auf uns zu?

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/antraege/genehmigungen-nsg.htm>

(Waldschutzinfo Nr. 6 vom 11.7.2023; LB WH NRW, ZWH, Team Wald- und Klimaschutz) ■

Grundsteuerwerte noch zeitgemäß?

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Die notwendige Reform ist daraufhin durchgeführt worden. Ab dem 1.1.2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Welche Auswirkungen dies für die Forstbetriebe hat, haben die AGDW - Die Waldeigentümer und die Familienbetriebe Land und Forst in einem Kurzgutachten erarbeiten lassen. Das Gutachten ist unter www.waldbauernverband.de abrufbar.

Bei dem neuen Verfahren handelt es sich um ein typisiertes Verfahren, welches einen Sollertrag je Hektar nach Wuchsgebieten unterstellt. Es stützt sich auf die Daten aus dem Testbetriebsnetz Forst des BMEL sowie der Bundeswaldinventur und stellt auf die im jeweiligen Wuchsgebiet vorliegenden durchschnittlichen Waldverhältnisse ab. Die in Anlage 28 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu findenden Bewertungsfaktoren für die 82 Wuchsgebiete orientieren sich an der jeweiligen regionalen Baumartenzusammensetzung nach der BWI 3 und stellen die durchschnittlichen Reinerträge innerhalb des Wuchsgebietes pro Jahr und Hektar dar. Im Vergleich zum bisherigen Verfahren ist der neue Ansatz verhältnismäßig generalisierend und pauschalisierend, denn die betriebsindividuelle Ertragsituation wird nicht mehr erfasst, sondern entscheidend ist allein die räumliche Lage der Forstflächen.

Im Gutachten wurde anhand eines Forstbetriebes ein Vergleich des Einheitswertes (altes Modell) mit dem Grundsteuerwert (neues Modell) durchgeführt. Der zwar deutlich höhere Grundsteuerwert wird mit einer wesentlich geringeren Steuermesszahl als bisher multipliziert (bisher 6/1000, jetzt 0,55/1000) und schlägt damit nur bedingt durch. In der Beispielkalkulation steigt damit der Grundsteuerermessbetrag um 13 % (von 1,29 Euro/ha auf 1,46 Euro/ha). Dieser Wert ist mit dem jeweiligen Hebesatz der Kommune zu multiplizieren.

Bei der Kalkulation der neuen Grundsteuerbelastungen (bei Unterstellung gleicher Hebesätze) zeigt sich ein differenziertes Bild: je geringer die Ertragsfähigkeit, desto höher die relativen Grundsteuersteigerungsraten. Betriebe mit höherer Ertragsfähigkeit werden dagegen voraussichtlich sogar von Entlastungen profitieren können.

Festzustellen ist, dass die klimabedingten aktuellen Waldschäden seit 2018 noch keinen Eingang in die Kalkulationen fanden (Grundlage BWI 3). Die Ertragsituation in vielen Wuchsgebieten und den dazugehörigen Betrieben stellt sich damit heu-

te ganz anders dar. Eine Neubewertung wird aber auf Basis eines siebenjährigen Turnusses erst zum 1.1.2029 erfolgen.

Bei dieser Neubewertung werden sich verschiedene Entwicklungen auf die neuen Werte niederschlagen. So führen die Erträge aus dem Staatswald aktuell noch zu niedrigeren Durchschnittswerten. Diese dämpfende Wirkung wird abnehmen, weil sich aus dem Testbetriebsnetz Forst (Mischkalkulation aller Waldbesitzarten) der Staatswald in Teilen zurückzieht. Weiterhin hatte die forstliche Förderung bis 2018 nicht den Umfang wie in den Folgejahren (GAK-Sondermittel, Bundeswaldprämie). Somit ist mit steigenden Ertragswerten zu rechnen, die in die Neubewertung zum 1.1.2029 einfließen werden. Dämpfend wiederum werden sich aber zukünftig die steigenden Laubholzanteile im Zuge des Waldumbaus auswirken. (WBV, AGDW) ■

Aufgepasst bei WEA-Pachtverträgen

Viele Waldbesitzer wollen nicht selbst Windkraftanlagen betreiben, sondern verpachten ihre Grundstücke an Projektierer. Pachtverträge sollten unbedingt darauf geprüft werden, dass die Vertragsbestimmungen nicht zu Lasten des Waldeigentümers ausfallen. Dies gilt insbesondere für Entschädigungsfragen, Pachtzinshöhe und Modalitäten der Zahlung bis hin zu Regelungen des Rückbaus (inklusive Fundament und unbedingt mit Bankbürgschaft!). (BZG HSK) ■

LignumGUARD

**Wuchshüllen aus Holz:
Naturverjüngung ohne
Kunststoff**

- Hergestellt aus unbehandeltem Fichteschäl furnier
- Biologisch abbaubar
- Made in Germany
- Exzellentes Preis-Leistungs-Verhältnis

www.lignumguard.de

Stakeholderprozess zur Stärkung und Unterstützung der FWZ in NRW gestartet

Unter Beteiligung der relevanten Akteure werden strategische Ziele zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) im Land formuliert.

Mit Unterstützung der Firma UNIQUE land use entwickelt das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einen „FWZ-Aktionsplan NRW“. Dieser bildet neben der Einführung der direkten Förderung des Privatwaldbesitzes einen weiteren Meilenstein im Transformationsprozess. Ziel dieses Aktionsplans ist die Stärkung der FWZ in Nordrhein-Westfalen. Die Arbeiten dazu sind mehrstufig aufgebaut und basieren zunächst auf einer Analyse der derzeitigen Rahmenbedingungen im Land. Dazu erfolgt eine Erhebung über leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Vertretungen verschiedener Zusammenschlüsse, privaten Dienstleistungsunternehmen und mit Försterinnen und Förstern vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Parallel zu dieser Status-quo-Analyse richtet sich der Blick auch nach außen. Erfolgsmodelle außerhalb von NRW werden untersucht und auf eine mögliche Übertragung von Teilaspekten in NRW geprüft. In diesem Rahmen fand im Juli

2023 ein Austausch in Bayern statt, um über die Systeme der Betreuung und Förderung des Privatwaldes in den FWZ in den beiden Bundesländern zu diskutieren. Eine Delegation aus NRW traf sich mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bayerischen Waldbesitzerverbandes in der Waldbauernschule Kelheim. Das knapp zweitägige Treffen der beiden privatwaldgeprägten Bundesländer beinhaltete einen intensiven Dialog mit wertvollen Erkenntnissen für die Erstellung des Aktionsplans.

Erste Analyseergebnisse wurden im August in zwei Expertenworkshops am forstlichen Bildungszentrum Arnsberg mit der Praxis diskutiert. Hier nahmen Vertretungen von FWZ teil und berichteten über ihre bisherigen Erfahrungen und Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Zusammenschlüsse. Ziel ist es, ein Leitbild für die Entwicklung der Zusammenschlüsse zu erstellen und die notwendigen Teilschritte und Maßnahmen für die Umsetzung abzuleiten. Zudem ist eine kurze On-

line-Umfrage aller FWZ über das Beteiligungsportal NRW geplant, um die bisherigen Ergebnisse breiter zu streuen und ein Stimmungsbild von der Privatwaldbasis aufzunehmen.

Auf Grundlage der Vorerhebungen, der Workshops und der geplanten Online-Befragung wird der Entwurf für den Aktionsplan weiterentwickelt und im Herbst 2023 den Akteuren vorgestellt. Die darin empfohlenen Schritte werden in die forstpolitischen Rahmenbedingungen des Landes eingebettet sein und beinhalten Best-Practice-Beispiele, konkrete Instrumente für die Zielerreichung und eine Zeit- und Ressourcenplanung. Eine Fertigstellung des Aktionsplans ist zu Beginn des Jahres 2024 vorgesehen. Für das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird dieser Aktionsplan zu einer wichtigen Arbeitsgrundlage bei der Ausgestaltung der Förderangebote und Rahmenbedingungen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

(MLV NRW) ■

Rundholzkartell Thüringen – Klage abgewiesen

Das Landgericht Erfurt hat am 21.7.2023 die Klage der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH gegen den Freistaat Thüringen und ThüringenForst wegen mangelnder Aktivlegimitation der Klägerin abgewiesen. Das Landgericht Erfurt schließt sich damit den vorangegangenen Entscheidungen der Landgerichte Stuttgart und Mainz an. Der international tätige, börsennotierte Prozessfinanzierer „Burford Capital“ verklagte über eine eigens gegründete Ausgleichsgesellschaft den Freistaat Thüringen sowie ThüringenForst, Anstalt öffentlichen

Rechts, auf rund 32 Millionen Euro Schadensersatz. Klagegegenstand ist eine angeblich nicht wettbewerbskonforme, gebündelte Holzvermarktung im Freistaat. Ermöglicht wurde die Klage, weil ein Teil von Holzabnehmern der Thüringer Waldbesitzenden, von denen nur zwei Firmen ihren Standort in Thüringen haben, ihre vermeintlichen Schadensersatzansprüche wegen der gebündelten Holzvermarktung an die Ausgleichsgesellschaft abgetreten haben. Der Freistaat wies den Vorwurf als unbegründet zurück und wehrte sich rechtlich entschieden gegen das Projekt des Prozess-

finanzierers. In der Verhandlung am 27.4.2023 hatte das Landgericht Erfurt bereits seine vorläufige Bewertung des Falles dargelegt. Schwerpunkt der Erörterung war die Frage, ob das Vergütungsmodell des Prozessfinanzierers zulässig ist. Hieran hatte das Landgericht Erfurt bereits Zweifel geäußert und die Klage nun in erster Instanz abgewiesen. Es wird erwartet, dass die Klägerin Berufung einlegen und ihre Forderungen in der zweiten Instanz weiterhin geltend machen wird. Auch hiergegen wird sich der Freistaat Thüringen rechtlich zur Wehr setzen.

(TMIL) ■

Holzmarkt NRW

Laut regelmäßigem Monitoring sind in Nordrhein-Westfalen **im ersten Halbjahr 2023** rund 1,6 Mio. Fm **Kalamitätsholz** angefallen und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Dank des überwiegend niederschlagsreichen Frühjahrs und Sommers scheint der Wald deutlich an Widerstandskraft gewonnen zu haben. Abgesehen von der im Vergleich zu den Vorjahren eher verhaltenen Borkenkäferdynamik spielt bei dem geringeren Kalamitätsholzanfall aber auch der enorme **Vorratsverlust** der vergangenen fünf Jahre eine Rolle, der sich in Nordrhein-Westfalen auf 45 Mio. Fm beläuft.

Am Holzmarkt führt die aktuelle Situation zu einer Entlastung, da der Nadelrundholzanfall nicht über die kapazitätsmäßig zu bewältigende Menge hinausgeht. Trotzdem läuft der **Rundholzabsatz** eher schleppend. Die Sägewerke drosseln ihre Produktion. Während die Rohholznachfrage zwischen dem vierten Quartal 2022 und dem zweiten Quartal 2023 über das Angebot hinausging, ist sie im dritten Quartal eher gebremst. Übermengen sind schwer abzusetzen.

Im Zuge dieser Entwicklung haben sich auch die **Preise** nach unten bewegt. Seit August 2021 verfolgten die Preise für **Fichtenstammholz** in Nordrhein-Westfalen einen stetigen Aufwärtstrend. Bis ins zweite Quartal 2023 wurden für frisches Käferholz in BCD-Qualität der Stärke 2b+ rund 120 €/Fm gezahlt. In den Verhandlungen für das zweite Halbjahr 2023 ergaben sich dagegen Preisrückgänge zwischen 5-10 €/Fm, wobei die Rückgänge desto stärker ausfielen, je später die Verträge verhandelt wurden.

Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, könnte dem **Exportmarkt** eine Bedeutung als Preisstütze zukommen. Im Vergleich zum ersten und zweiten Quartal, während derer am Exportmarkt kaum Nachfrage herrschte, hat sich der Markt deutlich belebt. Aktuell liegen hier die Preise jedoch mit 75-90 €/Fm für 11,8-m-Längen und 60 €/Fm für 5,8-m-Längen noch unter dem regionalen Preis, sodass überwiegend der heimische Markt bedient wird.

Lärche, Douglasie und **Kiefer** können kaum abgesetzt werden. Die für die Sommermonate erwartete Marktbelebung durch den Außenbau ist ausgeblieben. Verträge wurden nicht abgeschlossen. Geplante Einschläge werden angesichts der Marktlage eher geschoben. Anfallen-

de Mengen fließen mitgehend zu fairen Preisen ab. So kann gelegentlich für kleine Mengen Lärche am Spotmarkt beispielsweise zwischen 100-105 €/Fm erzielt werden.

Beim **Industrieholz** stellt sich die Absatzsituation für die Abnehmer nicht besser dar als für die Stammholzkunden. Da hier allerdings vorwiegend Langfristverträge geschlossen wurden, macht sich die schlechte Auftragslage noch nicht bei den Rohholzpreisen bemerkbar. So fließen IK-Qualitäten zu Preisen zwischen 30-35 €/Rm ab.

Beim **Laubholz** ist es für Prognosen noch zu früh. Die Verhandlungen haben noch nicht begonnen. Angesichts der insgesamt unsicheren Marktlage wird für die Buche ein im Vorjahresvergleich etwas reduziertes Mengenangebot erwartet, während das Eichenangebot laut derzeitiger Planung eher stabil gehalten wird. Die Sägeindustrie steht unter Druck. Die Verhandlungen werden nicht einfach werden.

Die **Energieholznachfrage** ist auch über den Sommer nicht abgerissen. Pellets und Hackschnitzel werden derzeit teurer, davon ist allerdings am Rohholzmarkt noch nichts zu bemerken. Erwartungen zufolge könnten sich die Brennholzpreise etwa auf Vorjahresniveau einpendeln. (HMI) ■

Sichere Pachteinahmen – Windenergie in Ihrem Wald!

Profitieren Sie neben der Bewirtschaftung Ihres Waldes von einer attraktiven Pachteinahme und unserer Erfahrung: 1.770 Windenergieanlagen hat wpd in Deutschland bereits realisiert – davon eine Vielzahl in Waldgebieten! Wir entwickeln mit Ihnen gemeinsam ein maßgeschneidertes Konzept zur effizienten und umweltgerechten Umsetzung Ihres Windprojektes im Wald. wpd ist Ihr Partner – von der Planung bis zum Betrieb.



Sprechen Sie uns an:
wpd onshore GmbH & Co. KG
Dipl. Forstwirt Daniel Kurreck
T.: 0561 / 10 225 - 79
akquise@wpd.de www.wpd.de



Wegebau im Wald – Neuer Erlass und neue Betriebsanweisung

Am 7.7.2023 ist der Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ in Kraft getreten. Er beinhaltet Regelungen, Begriffsbestimmungen und Anforderungen an den forstlichen Wegebau in NRW und ersetzt den Runderlass „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“. Die aufgeführten Anforderungen für die Wegegestaltung haben für den Privat- und Körperschaftswald empfehlenden Charakter, sind aber bei der Inanspruchnahme von Wegebauförderung Bewilligungsvoraussetzung.

Ergänzend zum Runderlass hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die „Betriebsanweisung zur Förderung von Wege-



Foto: PEFC Deutschland

baumaßnahmen im Wald“ mit zusätzlichen Erläuterungen und praktischen Beispielen veröffentlicht, die in Verbindung mit den Förderrichtlinien Privat- und Körper-

schaftswald zu beachten sind. Diese neue Betriebsanweisung ersetzt die zur „Abgrenzung Grundinstandsetzung und Zweitbefestigung“ vom 12.11.2007.

Der neue Erlass und die neue Betriebsanweisung sind abrufbar unter: www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung (WBV) ■

Förderrichtlinien Privat- und Körperschaftswald

Die überarbeiteten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald ersetzen die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und die entsprechenden

Richtlinien für den Körperschaftswald. Das Finanzministerium hat der Veröffentlichung zugestimmt. Die Richtlinien sind auf der Internetseite von Wald und Holz NRW veröffentlicht und es können bereits Förderanträge gestellt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall und auf Antrag ebenfalls

zugelassen werden. Bewilligungen können jedoch erst ausgesprochen werden, nachdem die neuen Richtlinien im Ministerialblatt NRW veröffentlicht wurden. Zum Redaktionsschluss dieses Heftes war noch keine Veröffentlichung erfolgt.

(MLV NRW) ■

Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement: aktuelle Zahlen zur Inanspruchnahme

Laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden 9.209 Anträge zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement gestellt (Stand 19.7.2023). Davon sind rund zwei Drittel inzwischen bewilligt und beschieden. Insgesamt beträgt die Antragsfläche 1,508 Mio. Hektar, von denen 518.000 Hektar zu Forstbetrieben mit mehr als 1.000 Hektar gehören. 78 %

der Antragstellungen kommen aus dem Privatwald, entsprechend 22 % aus dem Körperschaftswald. Bezogen auf die Antragsfläche verschiebt sich die Verteilung zugunsten des Körperschaftswaldes auf 56 % Privatwald zu 44 % Körperschaftswald.

Aus Nordrhein-Westfalen sind bisher 665 Förderanträge eingegangen mit einer Gesamtfläche von 86.566 Hektar. Hinsichtlich der Zahl der Antragstellungen liegen die Bundesländer Bayern (2.543), Rheinland-Pfalz (1.963) und Niedersachsen (1.172) auf den Plätzen 1 bis 3, hinsichtlich der Antragsfläche die Bundesländer Rheinland-Pfalz (400.043), Bayern (195.513) und Baden-Württemberg (184.436).

Informationen und Antragsformulare zum Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement sind abrufbar unter: www.klimaanpassung-wald.de (BMEL, AGDW) ■

**PIEPER
HOLZ**

Nur bei uns:
Original-Rothaarsteig
Waldmöbel
im einzigartigen Design!

ROTHAARSTEIG

59939 Olsberg
Telefon 02962 / 9711-0
www.pieperholz.de

Neue PEFC-Praxishilfen unterstützen bei der Umsetzung des PEFC-Standards



Die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung sind in ihren Forderungen bereits präzise und praxisorientiert formuliert. Bei der konkreten Anwendung der PEFC-Standards im eigenen Wald können dennoch Fragen auftauchen. Um Waldbesitzende bei der Umsetzung der PEFC-Standards bestmöglich zu unterstützen, wurde bereits das Format „PEFC-Videosprechstunde“ mit vier Live-Sprechstunden pro Jahr eingeführt. Dieses wird nun ergänzt durch sieben neue

Broschüren für Waldbesitzende und Forstleute, die „PEFC-Praxishilfen“ zu den Themen:

- Waldverjüngung und Bestandesbegründung
- Waldschutz
- Holzernte
- Private Brennholzwerber
- Natur- und Umweltschutz im Betrieb
- Angepasste Wildbewirtschaftung sowie
- Audits.

Die PEFC-Praxishilfen leisten Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen, um diese PEFC-konform durchzuführen. Dazu enthalten sie, neben Erläuterungen zum PEFC-Waldstandard, auch Checklisten, Ablaufschemata und Formularvorlagen, die auf freiwilliger Basis genutzt werden können.

So kann etwa die in der Praxishilfe 04

„Private Brennholzwerber“ vorgehaltene „Erklärung zur privaten Brennholzwerbung“, die von Brennholzkundinnen und -kunden ausgefüllt werden kann, direkt beim Forstbetrieb verbleiben – dadurch stellt dieser sicher, dass private Brennholzwerber alle vom PEFC-Standard geforderten Auskünfte über qualifizierte Motorsägenlehrgänge u. ä. abgegeben haben.

Alle Formularvordrucke in den PEFC-Praxishilfen sind auch zusätzlich als digitale Kopiervorlage erhältlich, damit sie in größerer Zahl eingesetzt werden können.

Die gedruckten Ausgaben der PEFC-Praxishilfen können ab sofort bei der PEFC-Geschäftsstelle per E-Mail an info@pefc.de vorbestellt werden. Die Abgabemenge ist auf 50 Stück pro Ausgabe pro Bestellung limitiert. Bitte beachten Sie, dass der Versand aufgrund der Vielzahl an eingehenden Bestellungen derzeit einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die PEFC-Praxishilfen und die zugehörigen Druckvorlagen sind abrufbar unter:

[www.pefc.de/dokumente/?menu\[category\]=PEFC-Praxishilfen&page=1&refinementList\[tags\]=](http://www.pefc.de/dokumente/?menu[category]=PEFC-Praxishilfen&page=1&refinementList[tags]=)

(PEFC Deutschland) ■

Waldbesitzer verhilft Gleitschirmfliegern zum Startplatz

Im Sauerland können die Gleitschirmflieger der Airwalker und des Aero-Club Altena Hegenscheid jetzt beim Paragliding durchstarten. Die Vereine suchten nach neuen Geländen. Dabei stießen sie auf den Waldbesitzer und Landwirt Karl-Josef Stratmann, Berater des Vorstands WBV NRW. Er lud die Flieger zu einem Treffen ein, unterstützte sie bei der Flächen-suche, präsentierte ihnen sogar einen möglichen Startplatz, mulchte die Fläche und stand auch sonst mit jeder helfenden Hand zur Seite. Als der Jagdpächter alle Register zog, um den Startplatz zu verhindern, blieb Stratmann standhaft, beruhigte die besorgten Gleitschirmflieger sogar. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde stand dem Projekt ebenfalls offen gegenüber. Doch damit

nicht genug: Der Waldbauer machte dann noch klar, dass er die vereinbarte Pacht nicht für sich, sondern für das Kinderhospiz Balthasar in Olpe haben möchte. „Wir möchten einfach etwas zurückgeben“, sagte Stratmann. Die Mitglieder der beiden Vereine waren von dieser Ansage begeistert und bewegt. Umso erfreulicher ist es, dass die Partnerschaft mit dem Waldbesitzer und dem Kinderhospiz kürzlich endlich öffentlich gemacht werden konnte. Und mit dem Jagdpächter verstehen sich die Flieger jetzt auch – er hat gemerkt, dass die Pilotinnen und Piloten manchmal wochenlang nicht auftauchen. Und wenn sie fliegen, dann kommen sie sich trotzdem nicht ins Gehege.

(M. Böhnisch) ■



Foto: Markus Böhnisch

Gleitschirmflieger über Kuhhelle bei Lennestadt.

Mitteilungen

Denk mal an die Denkmale im Wald

Eva Cott, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR)

Dr. Manuel Zeiler, LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW)

Der Wald vereint viele Funktionen: Nutzholzlieferant, Bewahrer der Artenvielfalt, CO₂-Speicher, Erholungsort und neuerdings ist er auch Standort für Windkraftanlagen. Er bietet aber seit jeher auch Schutz für unser kulturelles Erbe im Boden. Wichtige archäologische Fundstellen, wie Grabhügel, Wallburgen oder Hohlwege, sind in Wäldern zu finden, weil schonende Forstwirtschaft der letzten Jahrhunderte diese Zeugen der Vergangenheit nicht zerstörte. Galt noch vor 20 Jahren der Grundsatz, dass Bodendenkmäler im Wald besonders gut geschützt sind, so ist das Kulturerbe – gleichermaßen wie der Wald – heute insbesondere durch die Folgen des Klimawandels bedroht.

Bodendenkmale

Der Begriff Bodendenkmal bezeichnet archäologische Stätten, die sich im Boden erhalten haben. Im Wald sind diese häufig noch oberirdisch sogar mit bloßem Auge erkennbar. Hierzu zählen neben den oben aufgelisteten Beispielen alle Arten von Spuren und Resten vergangener Aktivitäten des Menschen: längst verlassene Siedlungen, Reste von alten Ackerfluren, Begräbnisstätten, Produktionsstätten für Holzkohle und Glas oder Bergbaustrukturen wie Pingen (durch Bergbautätigkeit entstandene Vertiefungen an der Bodenoberfläche) und Mundlöcher (Eingangsbereiche) alter Stollen. Weiterhin finden sich im Wald so manche Burgruine und Grenzwälle, die militärischen Zwecken dienten.

Mitunter ist auch der Forst selber ein Kulturdenkmal: Im Siegerland beispielsweise wird die sogenannte Haubergwirtschaft an manchen Stellen noch aktiv betrieben, um den Zyklus der dortigen traditionellen Niederwaldwirtschaft mit ihren typischen Wuchsformen, Pflanzengesellschaften und Nutzungsarten am Leben zu erhalten – sie ist seit 2018 immaterielles Kulturerbe der UNESCO.

Jeder, der im Forst arbeitet, ist verpflichtet, auf Bodendenkmäler zu achten und sie zu schützen. Dies regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DschG NRW), das insbesondere die Erhaltungspflicht von Bodendenkmälern definiert.

Waldbewirtschaftung – Gefahren für Bodendenkmale vermeiden

In der Regel sind archäologische Strukturen Erdbefunde. Vergangene Einbauten aus vergänglichen Materialien zeichnen sich im Erdreich ab. Sie sind demnach genauso empfindlich und schützenswert wie der Waldboden selbst.

Starke Bodenverdichtungen durch das maschinelle Überfahren schädigen die archäologischen Befunde und die darin eingelagerten Funde. Tief eingefahrene Fahrspuren oder Mulchen bzw. Fräsen des Untergrundes reißen sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang im Waldboden und zerstören sie unwiederbringlich.

Grundsätzlich gilt: Jede Aktivität der Forstwirtschaft, die Bodeneingriffe darstellt (Schleifen gefällten Holzes über den Boden, Anlegen neuer Rückegassen oder Wege, Planierungen von Flächen als Holzlagerplätze, Fräsen von Baumstümpfen etc.) kann Bodendenkmäler gefährden.

Vor der jeweiligen Forstmaßnahme kann ihre Realisierung mit Archäologen der archäologischen Fachämter abgeklärt bzw. abgestimmt werden. Dadurch erhalten Waldbewirtschafteter zudem Rechtssicherheit.

Den archäologischen Fachämtern ist insbesondere die Problematik beim Umgang mit Kalamitätsflächen bewusst. Beispielsweise ist bei der Holzernte die Anlage der Rückegassen wesentlich, um Gefährdungen an der Bodendenkmalsubstanz zu unterbinden. Vielfältige Lösungswege wurden bereits mit den Akteuren im Forst praxisnah entwickelt und umgesetzt.



Römische Straße im Königsforst (Frechen, NRW)

Foto: Susanne Jenter, LVR-ABR



Wallburg Kirchilpe (Schmallenberg, Hochsauerlandkreis NRW)

Beispiel Wallburg „Kirchilpe“

Ein hervorragendes Beispiel für die erfolgreiche Abstimmung zwischen Forstwirtschaft und Bodendenkmalpflege bei der Räumung des Fichtentotholzes ist die Wallburg „Kirchilpe“ bei Schmallenberg im Hochsauerland. Der abgestorbene Fichtenwald auf der Wallburg „Kirchilpe“ konnte denkmalschonend beseitigt werden. Das Areal war dabei sehr anspruchsvoll, denn neben Wällen und einem benachbarten Hohlwegbündel waren auch noch Keller- und Podienstrukturen (Gebäudeterrassen) innerhalb der Wallburg zu schützen. Durch kombinierte Fällmethoden (motormannuelle Fällung kombiniert mit Vollerntereinsatz) und einer geeigneten Strategie zum Transport der gefällten Bäume (Vollerntereinsatz und Seilzugtransport) auf den dauerhaft angelegten Rückegassen, die mit Schnittgut zur Schonung des Untergrundes belegt wurden, gelang es, Schäden an der Denkmalsubstanz auf einen minimalen Umfang zu reduzieren. Zugleich war der Aufwand für die Forstwirtschaft vertretbar und die Beseitigung der Kalamität wurde sogar mit einem wirtschaftlichen Gewinn abgeschlossen.

Hinweise zum pfleglichen Umgang mit Bodendenkmalen bei der Umsetzung forstlicher Maßnahmen gibt beispielsweise Steve Fritsch in seinem Beitrag „Forstwirtschaftliche Maßnahmen und der Schutz von Bodendenkmalen“, die 2013 in der Broschüre „Forstwirtschaft und Bodendenkmalpflege“ von Thüringen Forst erschienen sind (S. 54):

„Wegebau:

- Umgehung von Bodendenkmalen, alternative Streckenlegung
- Nutzungs- und Gefährdungsabwägung im Vorfeld (Vermeiden der Blockierung späterer Ausgrabungen, Bodenverdichtung, Störung einer Fundstelle)

Waldbauliche Maßnahmen:

- regelmäßige Durchforstung im Bereich von Bodendenkmalen, um drohende Schäden wie Windwurf oder Durchwurzelung zu vermeiden
- möglichst wenige Eingriffe pro Jahrzehnt

- keine Neuanpflanzung und/oder Kahlhiebe in Denkmalbereichen

Anlage von Rückegassen:

- vor der Trassenplanung Denkmalbestand zur Umgehung sensibler Denkmalbereiche überprüfen
- nicht im Bereich oberflächlich sichtbarer Denkmale
- Gassenabstand möglichst groß halten (ggf. manuelle Zufällung)

Bei Einschlag und Rückung:

- keine größeren Äste bzw. Stammenden auf der Gasse ablegen, die tief in den Boden gedrückt werden könnten
- keine Ablage von Material auf oberflächlich sichtbaren Teilen von Bodendenkmalen
- Maßnahmen nur bei Frost oder großer Trockenheit durchführen

Jagdliche Einrichtungen:

- Rücksichtnahme auf bereits bekannte Bodendenkmale bei der Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Ansitzeinrichtungen.“

Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2022 (GV. NRW.2022 Nr. 26 vom 6.5.2022, S. 661–710) sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. [...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen [...], an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. [...]

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen [...].

§ 3 Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

§ 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder

2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals

ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

(1) Die [...] Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. [...]

(2) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die [...]Eigentümer [...] verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. [...]

§ 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

(2) Wer ein Bodendenkmal [...] beseitigen, verändern [...] oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. [...]

(3) Die Erlaubnis [...] ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

(1) Werden Handlungen [...] ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde

die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand [...] wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instand gesetzt wird.

§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke [...] zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist.

Finanzielle Unterstützung

Waldbesitzende können Beträge steuerlich geltend machen, wenn diese für den Denkmalschutz ausgegeben wurden. Um die Notwendigkeit der Maßnahme und die damit verbundenen Mehrausgaben steuerlich zu belegen, ist im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde (UDB) oder dem zuständigen Fachamt der Landschaftsverbände bzw. der Stadt Köln erforderlich.

Förderungen des Landes NRW für den Erhalt von Bodendenkmälern können unter bestimmten Voraussetzungen durch das Programm Heimat-Scheck erfolgen.

Ausblick

Die dramatischen Entwicklungen durch das aktuelle Waldsterben – betroffen sind vor allem Fichten, aber auch andere Baum-

Forstliche Nutzungen bei Bodendenkmälern

Gegen eine Fortsetzung bisher erfolgreicher forstwirtschaftlicher Nutzungen auf Flächen mit Bodendenkmälern bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die Nutzung des Grundstücks grundsätzlich möglich ist (siehe § 14 DSchG NRW).

Eine Nutzung, die „bodendenkmalgerecht“ ist, bedeutet im besten Fall keine Veränderungen an der denkmalwerten Substanz vorzunehmen oder nur solche Veränderungen, die diese nur minimal beeinträchtigen.

Zu einer forstwirtschaftlichen Nutzung gehören sowohl die notwendigen Eingriffe in den vorhandenen Waldbestand (z. B. Jungwuchs-, Dickungs- und Bestandspflege, Durchforstung, Aufarbeitung von Kalamitätshölzern, Endnutzungen mit anschließender Wiederaufforstung bzw. Naturverjüngung) als auch die damit verbundenen Maschinenarbeiten. Die Holzurückung erfolgt im Regelfall auf den ausgewiesenen Rückegassen, die weiterhin genutzt werden können. Um Boden und Bodendenkmäler zu schonen, sollten Arbeiten in Zeiten erfolgen, in denen der Boden trocken oder gefroren ist. Der Schutz vor einer Gefährdung der denkmalwerten Substanz sollte durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Wenn sich Probleme ergeben, sollte dies vor Ort besprochen und geklärt werden.

Soll das Bodendenkmal beseitigt, verändert oder die bisherige Nutzung geändert (Waldumwandlung) werden, hat der Waldeigentümer bei der Unteren Denkmalbehörde eine Erlaubnis nach § 15 Denkmalschutzgesetz NRW einzuholen. Hierunter kann zum Beispiel auch die Anlage neuer Holzabfuhrwege und Rückegassen zählen, wenn diese zu Veränderungen oder Schädigungen eines Bodendenkmals führen. Eine Erlaubnis ist insbesondere erforderlich beim Einplanieren von Hügeln und Wällen sowie dem Verfüllen von Hohlformen.

Bei Maßnahmen rund um das Bodendenkmal sollten Waldeigentümer die Untere Denkmalbehörde oder das archäologische Fachamt einbeziehen, da möglicherweise eine Erlaubnis eingeholt werden muss.

arten – tangiert auch die Bodendenkmalpflege: Große Kahlfelder konterkarieren die positiven Auswirkungen des Waldes auf den Bodendenkmalschutz. Eine möglichst schnelle klimaangepasste Wiederbewaldung stellt den besten Schutz für die Bodendenkmäler dar.

Die Kenntnisse der Waldbesitzenden und Förster über Bodendenkmäler in ihren Gebieten und die Verzeichnung von Bodendenkmälern in den Forsteinrichtungskarten sind noch nicht optimal. Dieser Zustand soll aber zukünftig behoben werden. Geplant ist das Einpflegen der Bodendenkmäler auf der Plattform Waldinfo.NRW. Darüber hinaus sollen Bodendenkmäler auf dem Portal Denkmal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt werden.



Löwenburg im Siebengebirge (Bad Honnef, NRW)

Foto: Tanja Dujimovic, LVR-ABR

Beratung und Information

Informationen und eine fachliche Beratung zum Bodendenkmalbestand erhalten Grundstückseigentümer bei der Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, aber auch bei den archäologischen Fachämtern der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Stadt Köln.

Ansprechpartnerinnen beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Eva Cott,
wissenschaftliche Referentin
Telefon: 0228/9834-151
E-Mail: eva.cott@lvr.de

Dr. Christiane Schmidt,
Bodendenkmalinventarisatorin
Telefon: 0228/9834-182
E-Mail: christiane.schmidt@lvr.de

Ansprechpartner/-innen bei der LWL-Archäologie für Westfalen-Lippe

Regierungsbezirk Arnsberg:
Dr. Manuel Zeiler,
wissenschaftlicher Referent
Telefon: 02761/9375-35
E-Mail: manuel.zeiler@lwl.org

Regierungsbezirk Detmold:
Dr. Sven Spiong,
Leiter Außenstelle Bielefeld
Telefon: 0251/591-8962
E-Mail: sven.spiong@lwl.org

Regierungsbezirk Münster:
Dr. Sandra Peternek,
Leiterin Außenstelle Münster
Telefon: 0251/591-8880
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

<https://bodendenkmalpflege.lvr.de/de/startseite.html>

LWL-Archäologie für Westfalen-Lippe:

www.lwl-archaeologie.de/de/

Archäologisches Fachamt der Stadt Köln - Römisch-Germanisches Museum:

<https://roemisch-germanisches-museum.de/Bodendenkmalpflege>

Weiterführende Literatur und Informationen zu Bodendenkmälern im Wald:

<https://www.landearchaeologien.de/kommissionen/land-und-forstwirtschaft>

Informationen zum Programm Heimat-Scheck:

www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/kommunen-kreise-oeffentliche-einrichtungen/foerderprogramm-heimat-zukunft-nordrhein-westfalen

Das Denkmalschutzgesetz NRW ist abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423

Tim Scherer neuer Leiter von Wald und Holz NRW

Foto: LB WH NRW



Tim Scherer (links) und Thomas Kämmerling, die Leiter von Wald und Holz NRW

Anfang Juli hat Tim Scherer die Leitung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übernommen. Damit ist die beim Landesbetrieb übliche gleichberechtigte Doppelspitze wieder komplett. Zuvor hatte Tim Scherer die Landesforsten Schleswig-Holstein geleitet.

Scherer wird die Leitung des Betriebs gemeinsam mit Thomas Kämmerling wahrnehmen und insbesondere den

kaufmännischen Teil verantworten. Er wird für die Fachbereiche I (Zentrale Dienste) und V (Zentrum für Wald und Holzwirtschaft) zuständig sein. Kämmerling verantwortet weiterhin insbesondere den forstfachlichen Teil mit den Fachbereichen II (Landeseigener Forstbetrieb), III (Privat- und Körperschaftswald) sowie IV (Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung). (LB WH NRW) ■

Jörn Hevendehl neuer Leiter im Regionalforstamt Bergisches Land

Seit Anfang August 2023 ist Jörn Hevendehl neuer Leiter des Regionalforstamtes Bergisches Land. Er tritt damit die Nachfolge von Kay Boenig an, der Ende März 2023 in den Ruhestand verabschiedet wurde. Hevendehl kennt die Wälder der Region sehr gut, denn 8 Jahre leitete er das benachbarte Regionalforstamt

Märkisches Sauerland. Kommissarisch wird er sein altes Forstamt, dem er sich persönlich sehr verbunden fühlt, noch einen Monat weiter betreuen. Thomas Kämmerling verspricht, dass sich Wald und Holz NRW zeitnah um eine für alle Seiten zufriedenstellende Nachfolgeregelung kümmern wird. (LB WH NRW) ■



Foto: LB WH NRW

Jörn Hevendehl, Leiter Regionalforstamt Bergisches Land

Neues Hochwasserportal NRW gestartet

Um die breite Öffentlichkeit schneller und besser über Hochwassergefahren zu informieren, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) das neue hochwasserportal.nrw/lanuv freigeschaltet. Es informiert über die Online-Messdaten der Hochwassermeldepegel, der gewässerkundlichen Pegel und der Niederschlagsmessstationen des LANUV. Bei bevorstehenden und aktuellen Hochwasserlagen in Nordrhein-Westfalen werden auf dem Portal regelmäßig hydrologische Lageberichte zur wasserwirtschaftlichen Bewertung der Wettersituation und der weiteren Entwicklung zur Verfügung gestellt.

(MUNV NRW) ■



Es muss nicht gleich die Luxuslimousine sein!

Unser Tipp: Wer nur von A nach B will, fährt auch mit einem Klein- oder Kleinwagen günstig! Lifestyle, Design, Komfort und sportlicher Fahrspaß: Das steht oft im Fokus, wenn man ein Auto kauft. Aber manchmal benötigt man ein Fahrzeug einfach nur zu einem Zweck – als Fortbewegungsmittel.

In diesem Fall spielt der Preis eine größere Rolle als Ausstattung oder Motorleistung. In bestimmten Lebenssituationen hat man nur ein geringes Budget zur Verfügung. Auf Mobilität verzichten kommt aber nicht infrage,

beispielsweise aus beruflichen Gründen. Die gute Nachricht. Es gibt vernünftige, preiswerte Autos, mit denen man gut und schnell ans Ziel kommt.

Damit Ihnen die Suche etwas leichter fällt, haben wir für Sie selbstverständlich preiswerte Aktionsmodelle zusammengestellt. Und je mehr Gedanken Sie sich im Vorfeld machen, umso zielgerichteter können wir gemeinsam für Sie einen günstigen Neuwagen suchen und finden.

Das CarFleet24-Team freut sich schon jetzt auf Ihre Anfrage. Sicherer, bequemer und vor allem günstiger geht es

nicht. Wir bringen für Sie volle Leistung in jedem Bereich! Dieser Service ist für Sie selbstverständlich kostenlos!

Kontakt CarFleet24
www.carfleet24.de
Passwort: wbv-nrw
Fon: 089 - 41114659 [0,14 €/Min. aus dem Festnetz; max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen]
Fax: 01805 - 717108
E-Mail: kundenbetreuung@carfleet24.de

(CarFleet24) ■

Wissenschaftliche Widerlegungen von „Wood Wide Web“ und „Mutterbaum“

Die Hypothese zum sogenannten „Wood Wide Web“ und das „Mutterbaum“-Narrativ werden regelmäßig als Argumente angeführt, um die hierzulande nachhaltig und multifunktional praktizierte Forstwirtschaft zu diskreditieren. Einige dieser Kernthesen wurden nun von Forschern entschlossen angegriffen. Bereits im Februar dieses Jahres stellten Karst et al. in einer Studie in „Nature Ecology & Evolution“ heraus, dass die beliebte „Wood Wide Web“-Hypothese, der zufolge Bäume Ressourcen und Informationen über ein Netzwerk aus Mykorrhiza-Pilzen austauschen, kaum belegt ist und größtenteils auf bevorzugtem Zitieren mancher Quellen basiert, in denen Daten wissenschaftlich überinterpretiert wurden. Im Mai dieses Jahres erschien im Wissenschaftsjournal „New Phytologist“ die Studie „Re-examining the evidence for the mother tree hypothesis“ von Henriksson et al., welche die „Mutterbaum“-Hypothese angreift, der zufolge Bäume bevorzugt den eigenen Nachwuchs über bestehende Netzwerke mit Ressourcen versorgen. Auch hier stellt sich heraus, dass kaum Belege oder oft sogar gegenteilige Nachweise vorliegen.

Auffällig war bei den nun widerlegten „wissenschaftlichen“ Thesen vor allem die Eignung für politische Ziele. Das „Mutterbaum“-Narrativ wird vornehmlich angeführt, um unabhängig von waldbaulichen Entscheidungen des Waldbesitzers das Stehenlassen älterer Bäume zu bewerben. Das „Wood Wide Web“-Narrativ wird als Argument gegen die Benutzung von Forstmaschinen verwendet, unter Verweis auf das Gewicht und die damit verbundenen negativen Folgen für den Boden.

Die vorgelegten Studien einer internationalen Forschergruppe, denen auch Pflanzen- und Pilzbiologen angehören, bestärken die stete Forderung der forstlichen Akteure, wissenschaftliche Evidenz und mehr Vertrauen in die forstwissenschaftliche Expertise hierzulande als Basis für forstpolitische Entscheidungen anzusetzen. (DFWR)

Der Beitrag „Re-examining the evidence for the mother tree hypothesis“ von Henriksson et al. ist abrufbar unter: <https://nph.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/nph.18935>

Eine auf ScienceBlog erschienene deutsche Übersetzung der zugehörigen Pressemeldung des Internationalen Instituts für Angewandte Systemanalyse (IIASA) „Über die unterirdischen Verbindungen zwischen den Bäumen“ ist abrufbar unter:

scienceblog.at/unterirdische-verbindungen-zwischen-b%C3%A4umen

(WBV) ■

deosend

deosend mit der nachhaltigen Wuchshülle bietet eine smarte Lösung für einen sauberen Wald

Die deosend Wuchshülle aus Composite-Material: Papier und Baumwollmischgewebe besitzt eine einfache und eingetragene Konstruktion (Gebrauch: DE 20 2022 104 044), gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Wuchshülle und eine 100%ige Erfüllung des Materialkreislaufgesetzes § 7 II. Die Wuchshülle wird aus einem Blatt gebogen und mit verschiedenen Laschen in Wuchshüllen-Form gebracht. Die einteilige deosend Wuchshülle:

- schützt die junge Pflanze gegen Verbiss von Reh- und Rotwild,
- nimmt Regen auf und gibt Wasser ab an den Boden und die Pflanze und
- bietet Schatten bei Trockenperioden und
- sichert erforderliches Licht für das Wachstum der Pflanze, durch die Löcher am Umfang; die reflektierende Innenseite verstärkt den Effekt.

Wir können jede Wuchshülle mit einem QR Code versehen, der mit unserer deo-Silva App auf dem Smartphone eingelesen wird und Sie haben sofort die GPS Position der Wuchshülle bzw. der Pflanze, ggfs. nutzen Sie die Information für das Baumkataster oder andere Dokumentation.

Unsere Wuchshüllen werden flach, sozusagen als Blattware versendet und vor Ort zu einer Wuchshülle geformt.

deosend bietet plant protection systems:
www.deosend.de



Noch mehr Holz statt Plastik

Marco Reetz, Fachlehrer am Forstamt Hachenburg – Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz

Nur selten hat der Markt für forstliche Einzelschutzprodukte eine solche Dynamik und Innovationskraft erfahren wie in den vergangenen drei Jahren. Diese Entwicklung sah das Forstamt Hachenburg–Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz schon sehr früh kommen und legte Testflächen für Wuchs- und Schutzhüllen aus nachhaltigen Materialien an. Zu Beginn des Jahres 2020 waren es gerade einmal zwei Produkte aus Holz, die auf den Testflächen für Fragen sorgten. Anfang 2023 sind es schon dreizehn verschiedene Produkte von insgesamt sieben Herstellern, die von Monat zu Monat immer mehr Antworten liefern.

Wuchshilfe WaldWUNDER

Über drei Jahre erfüllen nun viele WaldWUNDER-Wuchshilfen im Hachenburger Wald ihren Zweck. Durch die offene Bauweise spielt die Belichtungsfrage der Pflanzen keine Rolle, selbst bei Weißtanne unter Schirm sind gute bis sehr gute Zuwächse zu verzeichnen. Durch die anwenderfreundliche Bau- und Montageweise ist das WaldWUNDER an einem Holzstab mit den vorhandenen Drähten schnell befestigt. Der Hersteller hat zwischenzeitlich die flexible Verbindung der dreiteiligen Wuchshilfe auf

Langlebigkeit optimiert. Das WaldWUNDER ist mit einer Seitenbreite von 24 cm und in der XL-Version mit 30 cm sowie mit drei unterschiedlichen Bauhöhen von 90/105/120 cm erhältlich. Ganz neu ist eine Laub-Nadelholz-Variante mit geringeren Leistenabständen. Die Baumarten auf den Versuchsflächen sind vereinzelt der Wuchshilfe bereits entwachsen. In Hanglagen kann es sein, dass vor allem die 90 cm hohe Variante den Terminaltrieb vor Verbiss durch Rehwild nicht ausreichend schützt.

In diesem Fall kann das WaldWUNDER einfach schwebend am Akazienpfahl neu angebracht werden, wodurch der Schutz der oberen Knospen auf 130 bis 150 cm Höhe erweitert werden kann, vorausgesetzt, der Befestigungspfahl ist lang genug. Den Anspruch von 4 Jahren Schutzdauer haben die ersten WaldWUNDER bereits erfüllt, sodass auch bei den neuen und verbesserten Varianten von einer mehrjährigen Verwendung ausgegangen werden kann.

Anbieter: www.waldwunder.com



Fotos: Marco Reetz

Nachdem der zu schützende Baum herausgewachsen ist, kann das WaldWUNDER hochgesetzt werden, sodass der Verbisschutz mitwächst.



Auch unter Schirm, wie hier in einer Weißtannen-Naturverjüngung, lässt sich das WaldWUNDER sehr gut einsetzen.



Ganz neu: Das WaldWUNDER-Laub-Nadelholz-Modell verfügt über vier statt drei Leisten, deren Abstand deutlich geringer ist.

Eschlbeck-Holzwuchshülle

Bei den Eschlbeck-Holzwuchshüllen zeigen sich nach rund 3 Jahren Standzeit so gut wie keine Materialschwächen, dafür aber ein deutlicher Vorteil von Holzprodukten. Die der Witterung ausgesetzt und aus 2 mm starken und 2,5 cm breiten Furnierholzstreifen rautenförmig

verleimten Schutzhüllen weisen eine graue Holzpatina auf, die das Produkt auf den Versuchsflächen fast schon unsichtbar werden lässt. Für Waldbesucher ein deutlicher Vorteil gegenüber den Produkten aus Kunststoff. In beiden Varianten mit und ohne Baumwollvlies wachsen

auf der Freifläche Laub- und Nadelholz ganz ausgezeichnet. Unter Schirm empfiehlt das Forstliche Bildungszentrum eher den Einsatz der Holzwuchshülle ohne Baumwollvlies, um z. B. der Weißtanne etwas mehr Licht zu ermöglichen. Eichen- und Ahornpflanzen wachsen in

den laminierten Varianten vergleichbar sicher wie in einer runden Plastikhülle. Ein Pflegeaufwand durch Begleitwuchs oder Durchwachsen der Forstpflanzen ist bei ca. 15 % der aufgestellten Hüllen zu erwarten und ist damit vergleichbar mit Arbeiten an anderen Einzelschutzpro-

dukten. Nach 2 Jahren sind viele der 30/50er- Eichen aus den Holzwuchshüllen oben herausgewachsen bzw. werden im nächsten Jahr die Hülle überwachsen. Daher kann die Schutzwirkung ohne nennenswerte Probleme nach drei Jahren als zuverlässig angesehen werden und auch

einer Haltbarkeit von mindestens 4 Jahren steht derzeit nichts im Wege. Ganz aktuell entwickelt der Hersteller neue Produkte, wovon schon Prototypen auf den Testflächen des Waldbildungszentrums Hachenburg stehen.

Anbieter: www.holzwuchshülle.de



Die 30/50er- Eichen sind nach 2 1/2 Jahren der Hülle entwachsen. Ein Vorteil von Holzwuchshüllen ist die graue Holzpatina, wodurch der Einzelschutz kaum auffällt und dennoch sehr stabil bleibt.



Die Eschlbeck-Kabelbinder waren sehr montagefreundlich, wiesen aber nach einem Winter bei ca. 20% der Bänder Brüche auf. Bei den neuen Bändern aus Baumwolle mit Metallclip gibt es keine Probleme mehr.



Eschlbeck-Prototyp 1: Diese Holzhüllen werden gestanzt und sind durch die clevere Form steckbar und selbstsichernd. Sie können als Dreieck (3 Elemente = günstiger) oder als Quadrat (4 Elemente = mehr Raum) zusammengesteckt werden.



Eschlbeck-Prototyp 2: Die neue Bauweise kommt ganz ohne Leim und Metallklammern aus. Die runde Form wird durch die Baumwollhülle stabilisiert und am Holzpfahl mit Bändern verknotet.

Verbiss- & FEgeschutz

Im Mai 2021 wurde der Verbiss- & FEgeschutz der Firma Brenner-Forst auf den Versuchsflächen im Westerwald etabliert. Der VEFE erinnert an die Bauweise eines Staketenzaunes, auf zwei Eisendrähte sind sieben Fichtenlatten der Dimension 10 mm x 30 mm mit Klammern im Abstand von ca. 6 cm befestigt. Am Ende der Drähte ist bereits ein Akazienpfahl eingeflochten, sodass der VEFE sofort einsatzbereit ist. Der Einzelschutz wird flach angeliefert, auf der Fläche rund gebogen und die Drähte in zwei Ösen am Akazienpfahl eingehangen.

Bei der Montage des VEFE-Einzelschutzes wird der Akazienpfahl so weit eingeschlagen, dass die Fichtenleisten noch ca. 10 cm Abstand zum Boden haben. Durch die schwebende Montage soll einer vorzeitigen Fäulnis der Nadelholzleisten durch ständigen Bodenkontakt vorgebeugt werden. Im Laufe der Testphase verformten

sich an einigen VEFE die Eisendrähte nach unten und die Fichtenleisten erhielten Bodenkontakt. Problematisch war das nicht, da die Schutzwirkung nach wie vor gegeben war. Lediglich die Schutzhöhe, die im Regelfall 100 cm beträgt, wurde dadurch reduziert.

Die Praxiserfahrungen mit dem VEFE zeigen, dass die Bäume aus dem Einzelschutz herausgewachsen sind, bevor eine Fäulnis der Nadelholzleisten zum Problem wird. Leider lässt der VEFE sich nicht ohne Weiteres nach oben verschieben und die Schutzhöhe von ca. 90 cm bis 100 cm ist unseres Erachtens und vor allem in Hanglagen nicht ausreichend. Das Wuchsverhalten der Eichen ist mit dem ungeschützter Bäume vergleichbar und grundsätzlich vorteilhaft, weil die Forstpflanzen durch die Windbewegung stabiler erwachsen als Bäume in der geschlossenen Wuchshülle. Anbieter: www.shop.brennerforst.de



VEFE nach ca. 1 Jahr Standzeit (Feb. 2022): Die schwebenden Leisten haben sich auf den Boden abgesenkt. Ein Einwachsen von Begleitwuchs bzw. ein Herauswachsen der Pflanze kann vorkommen. Vorteilhaft sind die Belichtung und ein stabiler Wuchs der Forstpflanzen.



VEFE im Oktober 2022: Die Eichen haben sich sehr natürlich und stabil darin entwickelt.

Salix-Wuchshülle

Ein anderes Konzept verfolgt die Salix-Wuchshülle der Firma Freitag WeidenArt. Der Hersteller fertigt aus ca. 4 mm bis 6 mm starken Weidenruten eine Matte mit den Maßen 110 cm x 40 cm (H/B). Zusammengehalten werden die Ruten mit 8 verflochtenen Sisalschnüren, die gleichzeitig auch die Befestigung der Matte an einem Holzpfahl übernehmen. Die Weidenruten sind absolut trocken, ein ungewünschtes Austreiben der Weiden ist daher auch ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit dem Hersteller wurde die Hülle nur mit drei der insgesamt acht Schnüre befestigt, wodurch der Zeitbedarf für die Montage vergleichbar mit anderen Einzelschutzprodukten war. Die Sisalschnüre halten die Wuchshülle auf der Fläche nicht dauerhaft in einer runden Form, wodurch es verein-

zelt zum Einwachsen von unerwünschter Vegetation oder zum Herauswachsen der Pflanze kommen kann. Etwas umständlich sind dann die erforderlichen Kontrollarbeiten, z. B. das Beseitigen von eingewachsenen Brombeerranken. Das Auf- und Zuknoten der Schnüre ist zeitaufwendig. Wichtig: diesen Pflegeaufwand hat man bei allen Wuchshüllen, die eine gitterartige oder mit Öffnungen versehene Bauweise haben.

Trotz der genannten Nachteile hat die Salix-Hülle aber auch einen großen Vorteil: Der Einzelschutz kommt ohne Kleber, Tackerklammern oder Draht aus! Die seit Februar 2022 auf der Freifläche aufgestellten Testprodukte weisen bis heute keinerlei Schäden auf, die einen Reparaturaufwand erforderlich machen würden. Anbieter: www.freitag-weidenart.com



Ein typisches Problem von Naturmaterialien ist die fehlende Formstabilität infolge der Witterungseinflüsse.



Die Salix-Wuchshülle kommt als einzige Wuchshülle ohne Kleber oder Metallklammern aus.

Dendron-Holzschutzhüllen

Das jüngste Einzelschutzprodukt aus Holz auf den Testflächen des Forstamtes Hachenburg sind die Wuchs- und Schutzhüllen der Firma Walthmeyer. Insgesamt vier verschiedene Varianten des leichten Einzelschutzes mit dem Namen Dendron bietet der Hersteller an.

Gemeinsam haben alle Hüllen, dass sie aus 2 mm Nadelfurnierholz mit einer Länge von 100 bzw. 110 cm hergestellt werden. Die Ausführung Universal weist vier 9 cm breite Schindeln auf, jede der Schindeln wird mit sechs Lochstanzungen mit 40 mm Durchmesser für mehr Lichteinfall versehen. Das Modell Laubholz ist ähnlich konstruiert, hier sind es aber nur 2 Schindeln, die Löcher aufweisen. Den Vorteil sieht die Firma Walthmeyer darin, dass sich schräg stehende Bäume an der geschlossenen Seite hochschieben können. Eine 6-teilige Nadelholzvariante rundet das Angebot ab.

Alle Varianten werden mit verzinkten Klammern auf einem 20 mm breiten Juteband befestigt. Die Konstruktion ermöglicht einen flachen Transport in den Wald, dort werden die Holzschutzhüllen in eine quadratische Form gebracht. Innovativ ist die Befestigung am Haltestab mit einem Akkutacker. Nach rund einem Jahr auf den Testflächen scheinen die vierteiligen Hül-

len auf Dauer formstabiler als die 6-teiligen Nadelholzhüllen zu sein. Das bestätigt auch der Hersteller und geht davon aus, dass in Zukunft nur noch 4-teilige Hüllen im Angebot zu finden sind. Vier Jahre Standzeit sollen laut Hersteller möglich sein und durch die schwebende Montage und den Zustand der Testprodukte nach ca. einem Jahr Standzeit scheinen die Herstellerangaben im Bereich des Möglichen zu liegen. Anbieter: www.walthmeyer.de



Die Dendron-Hüllen werden in mehreren Variationen angeboten. Im Vordergrund die Laubholzhülle, im Hintergrund das Modell Universal.



Die Befestigung der Hülle am Haltestab ist innovativ. Mit einem Akkutacker werden die Dendron dauerhaft stabil befestigt.



Um die Hüllen bei Bedarf abzunehmen, reicht ein stabiles Messer. Durch Verkanten der Klinge wird die Klammer problemlos entfernt.



Die Dendron-Furnierhüllen werden schwebend montiert. Optional bietet der Hersteller Distanzhölzer zur Formstabilisierung der Hülle an. Eine Mulchscheibe aus Restholz reduziert den Begleitwuchs und verbessert im Sommer die Bodenfeuchte.

GroMM VS 1200 S

Die GroMM-GmbH stellt nach eigenen Angaben einen Einzelschutz aus verzinktem Eisen mit einer Haltbarkeit von 12 und mehr Jahren her. Der GroMM VS 1200 S verfügt über das KWF-Testzeichen und ist mit rund 4 kg pro Einzelschutz zwar eines der schwersten Produkte auf dem Markt, gleichzeitig ist der GroMM aber auch fertig für den Einsatz. Das Produkt wird über die junge Forstpflanze gestellt und schützt mit einer wechselweisen Anordnung von Flach- und Rundstahlprofilen den kleinen Baum zuverlässig bis auf rund 110 cm Höhe vor Verbiss. Eine Veränderung der Schutzhöhe ist nicht möglich, der Hersteller bietet aber alternativ eine Rotwildvariante an. Und ganz aktuell fertigt die GroMM-GmbH eine leichtere Variante aus einem biobasierten, thermoplastischen Werkstoff. Aus Arbeitsschutzgründen müssen beim Transport und beim Umgang mit dem Einzelschutz, z. B. bei Freistellarbeiten, geeignete Handschuhe getragen werden.

Anbieter: www.gro-mm-gmbh.de



Massiv und mehrfach verwendbar ist der GroMM VS 1200 S, ein langlebiges Produkt aus verzinktem Eisen.



Ein Vorteil der offenen Bauweise ist ein kräftiger Wuchs von Terminal- und Seitentrieben. Die Eichen sind auch aus dem GroMM teilweise schon herausgewachsen.

Deosend-Wuchshülle

Jüngster Zugang auf der Test-Freifläche ist die Deosend-Wuchshülle aus Duplex-Loaded-Combination-Material, ein Laminat aus Papier und Baumwolle mit hoher Festigkeit und überraschender Formstabilität. Die weiße Hülle erhöht durch ihre Lichtreflexion im Inneren das Lichtangebot der Pflanzen, dafür ist sie auf der Freifläche aber auch weithin sichtbar. Die Hüllen werden mit Laschen und Belüftungsöffnungen versehen und kompakt aufgerollt geliefert. Die Montage kann ohne Werkzeug im Wald vorgenommen werden. Das Material ist recht steif, so dass bei der Montage eine provisorische Werkbank von Vorteil ist. Das Material verträgt auch mal einen kräftigen Zug oder Druck bei der Montage, eventuelle Beulen lassen sich leicht wieder herausdrücken. Nach dem Zusammenbau erhält man je nach Variante eine runde und formstabile Wuchshülle mit 10 cm, 12 cm oder 17 cm Durchmesser und je nach Bestellung von 80 cm, 120 cm und bis 180 cm Höhe.

Die ersten rehwildsicheren Produkte stehen bereits seit Mai 2022 auf der Testfläche. Den intensiven Sommer mit viel zu seltenem Platzregen haben die 120 cm Hüllen gut überstanden. Die Pflanzen wachsen in den 17 cm runden Hüllen sehr zufriedenstellend weiter. Ein Herauswachsen aus den gestanzten Löchern ist

bisher kaum zu beobachten. Zusammenbau und Montage ist vom Aufwand und den Zeiten her vergleichbar mit anderen faltbaren Hüllen. In der ersten, relativ nassen Winterhälfte haben die Hüllen eine geringe Formveränderung erfahren, ohne dabei die Schutzwirkung zu verlieren.

Damit der Forstbetrieb einen Überblick über die verwendeten Wuchshüllen behält, drückt Deosend auf jede Hülle einen QR-Code. Mit der für Android- und IOS-verfügbaren Deo-Silva App können so die GPS-Standortdaten schnell erfasst werden – eine gute Idee, wie wir finden.

Anbieter: www.deosend.de



Die Deosend-Wuchshüllen bestehen aus einem Laminat aus Papier und Baumwolle. Der Zusammenbau ist einfach, die Stabilität gut.



Durch die Laschenbefestigung kommt die Hülle ohne „Befestigungsmaterial“ aus. Das Wuchsverhalten der Eichen ist aufgrund des großen Durchmessers gut.



Die 120 cm hohe Deosendhülle wurde an einem langen Haltestab montiert. Durch Aufstecken von einer weiteren, 80 cm langen Röhre „wächst“ die Hülle zu einem rotwildsicheren Schutz mit.

Plastikfreier Einzelschutz auch im Rotwildrevier?

Marco Reetz, Fachlehrer am Forstamt Hachenburg – Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz



Fotos: Marco Reetz

Im Forstamt Hachenburg werden auch Einzelschutzsysteme gegen Rotwildverbiss getestet.

Einführung

Während einer Online-Lernveranstaltung des Forstamtes Hachenburg – Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz zum Thema „Plastikfreier Einzelschutz“ meldete sich ein Förster aus der Eifel zu Wort: „Wenn es um Einzelschutz geht, wird häufig nur von Rehwildschutz gesprochen! Doch was ist mit Rotwild?“ Er würde ja gerne plastikfrei arbeiten, sei aber unschlüssig, welche Möglichkeiten sich in einem Rotwildrevier anbieten, so der Revierleiter weiter. Ein Flächenschutz aus Zäunen sei für ihn keine Alternative, die bisher verwendeten Einzelschutzsysteme verursachen zudem einen erheblichen Montage- und Pflegeaufwand. Er sei langsam ratlos, wie die Wiederbewaldung im Rotwildrevier gelingen kann.

Das Forstamt Hachenburg – Waldbildungszentrum Rheinland-Pfalz (WBZ) nahm den Einwand zum Anlass, das Thema „Einzelschutz gegen Rotwildschäden aus nachhaltigen Materialien“ einem Praxistest zu unterziehen. Inmitten der Eifelwälder wurde im Frühjahr 2022 in

einem Gemeindewald mit hoher Rotwild-dichte eine Testfläche mit Einzelschutzprodukten aus Holz und weiteren plastikfreien Materialien etabliert.

Einzelschutzprodukte für den Schutz vor Rotwildschäden

Zu Testbeginn wurden junge Kirschen plätzeweise mit je 20 Stück pro Klumpen gepflanzt und mit den bekannten Produkten der Firma Eschlbeck, Walthmeyer sowie dem Modell WaldWUNDER geschützt. Im Laufe des Jahres kamen weitere, kleinflächige Eichenpflanzungen hinzu, die mit nachhaltigen Produkten der Firmen Deosend, Freitag WeidenArt (Salix) und der MK-Wuchshülle vor Verbiss geschützt wurden. Als Referenzprodukt wurden Tubex-Ventex-Hüllen an 20 % der zu schützenden Bäume verwendet. Ziel des Praxistests ist es, plastikfreie Produkte mit einer Schutzhöhe von 1,80 bis 2,0 m auf die Erfüllung einer Schutzdauer von mindestens 6 Jahren zu testen. Zusätzlich sollen Erkenntnisse gewonnen werden, wie das Wuchsverhalten in der Hülle verläuft und welche Pflege- bzw. Wartungsarbeiten auf

den Forstbetrieb zukommen können. Fragen, die letzten Endes für eine Entscheidung von Relevanz sein dürften.

Sowohl die **Eschlbeck-Furnierhülle** als auch die **Dendron-Wuchshilfe** sind bewährte Produkte, die durch die Verwendung von zwei Hüllen übereinander rotwildtauglich werden. Die aus dünnen Furnierstreifen rautenförmig verleimte Wuchshülle wird in zwei Längen von 120 cm und 60 cm übereinander zu einer 180 cm hohen Wuchshülle mit rund 27 cm Durchmesser am Haltestab angebracht. Die Dendron-Hüllen können in unterschiedlichen Längen kombiniert werden, sodass eine quadratische Schutzhülle mit ca. 11 cm Diagonale und einer Länge von bis zu 220 cm gefertigt werden kann. Durch die leichte Bauweise mit rund 500 bis 600 g gehören die beiden Einzelschutzsysteme zu den leichten Produkten auf der Testfläche. Beide Hersteller haben ganz aktuell Prototypen in den Test gebracht, die auf den ersten Blick recht vielversprechend sind.

Der Hersteller der **WaldWUNDER-Wuchshilfe** stellte für den Rotwildtest

eigens gefertigte Produkte in der bekannten, dreieckigen Bauweise aus 22 mm x 10 mm starken Fichten-Leisten zur Verfügung. In Rehwildrevieren steht dieses Modell bereits seit ca. 5 Jahren und hat über die Zeit eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfahren. Die Konstruktion ist robust, schnell installiert, aber mit ca. 2,5 kg pro Stück auch eines der schwersten Einzelschutzprodukte auf der Testfläche.

Die Firma **Freitag WeidenArt** bietet die bewährten Salix-Wuchshüllen auch in einer Rotwildvariante an. Die Pflanzenschutzhülle besteht aus dünnen Weidenrouten, die mit Sisal bzw. Hanfschnüren verflochten werden. Die 60 cm x 180 cm großen Matten werden um die Pflanze gelegt und mit den Flechtschnüren am Haltestab zu einer flexiblen, runden Hülle befestigt. Daraus ergibt sich nicht nur eine Wuchshülle mit ca. 18 cm Durchmesser; aufgrund der Konstruktion können die Salix-Matten auch als Schälenschutzprodukt an jungen Bäumen verwendet werden.

Aus einem Baumwoll-Papier-Laminat fertigt der Hersteller **Deosend** eine stabile Rotwildhülle. Diese wird flach angeliefert und vor Ort durch Aufrollen und mittels Stecklaschen zu einer gelochten, runden Hülle mit 180 cm Länge und ca. 17 cm Durchmesser montiert. Das feste

Duplex-Loaded-Material erfordert beim Zusammenbau etwas Übung. Ist diese vorhanden, lässt sich in ca. 3 bis 4 Minuten die mit einem QR-Code versehene Hülle in die fertige Form bringen und die GPS-Position mit der Deo-Silva-App auf dem Smartphone festhalten.

Erst seit einigen Wochen schützen **MK-Wuchshüllen** junge Eichen gegen Rotwildverbiss. Die quadratische Wuchshülle besteht aus insgesamt vier Nadelholzbrettchen in der Dimension 0,5 cm Stärke und 13 cm Breite. Jede Seite weist 9 Löcher mit 50 mm Durchmesser auf, sodass die jungen Pflanzen im unteren Hüllbereich ausreichend Licht bekommen. Mit einem Rebenbindendraht werden im Herstellungsprozess die vier Seitenwände miteinander verbunden und flach zusammengelegt versendet. Auf der Fläche muss die MK-Hülle nur noch zum Viereck aufgefaltet und mit dem Rebenbindendraht am Haltestab angebunden werden.

Prototypen

Sowohl die Firma Eschlbeck als auch Walthmeyer haben Prototypen einer neuen Rotwild-Schutzhülle vorgestellt. Beide Hüllen bringen innovative Ideen mit. Die Eschlbeck-Hülle besteht aus drei – oder auf Kundenwunsch – aus vier identischen Sperrholzelementen, die durch

eine Stecktechnik miteinander zu einer dreieckigen bzw. quadratischen Hülle werkzeuglos im Wald verbunden werden können. Die Aufbauzeit liegt hier ebenfalls mit ein wenig Übung bei ca. 3 Minuten. Laut Hersteller arbeitet man an einer Lösung, dieses Produkt aus Vollholz ohne Leimzugabe herzustellen.

Die Dendron-Prototypen weisen in der Rotwildvariante Seitenelemente mit einer Breite von 13 cm und einer Materialstärke von 5 mm auf. Die vier Holzteile werden auf Jutebändern mittels Klammerschuss dauerhaft befestigt und lassen sich im Wald schnell zu einer quadratischen Hülle formen. Die Neuentwicklungen werden, wie schon die bekannten Dendron-Hüllen, mit einem Akku-Tacker schnell und ergonomisch am Haltestab montiert. Hierbei ist laut Hersteller unbedingt auf eine rechtwinklige und kraftschlüssige Position des Tackers zum Haltestab zu achten, damit die Befestigung stabil und von langer Dauer ist.

Zu erwarten war, dass die Haltbarkeit aller Produkte nach einem Jahr zu 100 % gegeben ist. Mit Ausnahme der MK-Hülle und den beiden Prototypen von Eschlbeck und Walthmeyer haben sich die meist baugleichen Rehwildprodukte aller Hersteller bereits auf den Testflächen des WBZ (siehe S. 22 ff. in diesem Heft) bewährt.



Eschlbeck-Furnierhülle



Dendron-Wuchshüllen der Firma Walthmeyer



WaldWUNDER-Wuchshüllen

Probleme mit den Haltestäben

Eines der größten Probleme von Rotwildhüllen ist deren Windanfälligkeit. Das war schon bei Plastikhüllen so und ist bei nachhaltigen Materialien auch nicht anders. Im Rotwildrevier haben die gitterartigen Produkte wie das WaldWUNDER und die Eschbeck-Furnierhülle den Vorteil einer geringen Windangriffsfläche bzw. hier weht die Luft hindurch. Leichte Produkte wie die Dendron-Hüllen schwingen durch das geringe Eigengewicht etwas weniger im Wind, letzten Endes aber bewegen sich alle Produkt hin und her und stehen häufig schon nach starkem Wind schräg auf der Fläche. Das ist aber kein Problem von Wuchshüllen im Allgemeinen, vielmehr sind es die marktüblichen Befestigungsstäbe, die für den Rotwildschutz unterdimensioniert und damit unbrauchbar sind. Zwar sind im Handel Längen von bis zu 250 cm lieferbar, aber die zumeist aus Akazie gesägten Stäbe verfügen mit 25 mm x 25 mm Kantenlänge über keine ausreichende Eigenstabilität. Bewährt haben sich auf der Testfläche des Waldbildungszentrums Rheinland-Pfalz im Lohnschnitt selbst hergestellte Haltestäbe mit 230 bis 240 cm Länge und den Maßen 40 mm x 40 mm. Nach der Umstellung auf die eigenen Haltestäbe aus

Eiche und Lärche wurden so gut wie keine weiteren Wartungsarbeiten infolge Windeinwirkung notwendig. Einfach ausgedrückt: Bewegt sich die Hülle im Wind, sind vermehrte Wartungsarbeiten erforderlich!

Individuelle Lösungen für den Arbeitsschutz

Aufgrund der hohen Systemgewichte erfordern Rotwildprodukte neue Lösungen im Arbeitsschutz. Die Systemgewichte (Einzelschutzprodukt + Haltestab) liegen je nach Produkt bei 3 bis 5 kg pro aufzustellender Wuchshülle. Im Vergleich dazu kommen rehwildsichere, plastikfreie Einzelschutzmaßnahmen auf durchschnittlich 500 bis 600 g je Wuchshülle inklusive Haltestab. Hier fordert vor allem die Lastenhandhabungsverordnung unter den typischen Waldbedingungen sogenannte „Technische Hilfen“ beim Materialtransport. Kreative Lösungen durch den Forstbetrieb sind gefragt, so kann der Transport auf der Befahrungslinie z. B. mit leichten Fahrzeugen (All-Terrain-Vehicle, handgeführte Kettenfahrzeuge bzw. Dumper), Pferden oder auch durch Forstunternehmer mit Kranfahrzeugen und einer Depotbildung auf der Pflanzfläche erfolgen.

Mitwachsende Systeme haben besonders beim Rotwildschutz Vorteile

Es ist davon auszugehen, dass Pflanzen in 180 cm langen Wuchshüllen über mehrere Jahre kontrolliert werden müssen. Entweder wird dabei „auf Verdacht“ die Hülle hochgehoben oder man guckt etwas umständlich durch die Löcher hinein, um zu sehen, wie es der Pflanze geht. Der Blick in die knapp 2 m hohen Hüllen von oben in das Innere ist ohne Leiter nicht möglich. Daher sind 2-teilige Hüllen bzw. mitwachsende Systeme vorteilhaft. Wird ein langer Haltestab bei der Erstmontage gesetzt und an diesem eine ca. 1 m lange Hülle montiert, kann in den ersten 2 bis 3 Jahren sehr einfach kontrolliert und gepflegt werden. Begleitwuchs von Brombeere kann von oben oder durch die Seiten entfernt werden, ohne dass die Hülle jedes Mal vom Haltestab entfernt werden muss.

Nachteil dieser mitwachsenden Systeme ist, dass die Montage der oberen Hülle einige Zeit später einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert. Solche mitwachsenden Systeme bieten die Hersteller Eschbeck, Walthmeyer (Dendron) und Deosend an. Aber auch WaldWUNDER-Wuchshilfen können z. B. mittels Akkuschrauber und Holzschrauben am



Salix-Wuchshüllen der Firma Freitag WeidenArt



Wuchshülle aus Baumwoll-Papier-Laminat von Deosend



MK-Wuchshüllen

kräftigen Haltestab übereinander montiert werden.

Kosten für den Einzelschutz erfordern neue Pflanzkonzepte

Der Kaufpreis variiert je Hersteller zwischen 6 und 10 Euro, im Einzelfall sogar noch mehr. Bei Bestellung ganzer Paletten bzw. Stückzahlen über 2.000 Einheiten können sich die genannten Kaufpreise reduzieren. Hinzu kommen ca. 3 Euro für den Haltestab und weitere 3 Euro an Lohnkosten (kalkuliert mit 4 Minuten) für Transport und Montage. Auf den Forstbetrieb kommen demnach 14 Euro je aufgestelltem Einzelschutz zu. Weitere Pflegearbeiten sind noch nicht eingerechnet. Bei diesen Summen wird deutlich, dass Kulturen mit mehreren tausend Forstpflanzen kaum mit Rotwild-Einzelschutzprodukten zu schützen sind. Im Falle der Testfläche wurden Kleingruppen mit je 5 Eichen oder Klumpen mit 20 Kirschen geschützt. Der Pflanzverband bzw. die Maßnahme versteht sich experimentell und dient als Basisbestockung mit den Zielbaumarten. Er soll an der Stelle keine Empfehlung für neue Pflanzkonzepte darstellen, wenngleich eine Diskussion über geringere Pflanzzahlen im Rotwildrevier ratsam erscheint.



Eschlbeck-Prototyp

Entsorgungsproblematik besteht auch bei plastikfreien Wuchs- und Schutzhüllen

Spricht man heute mit Forstleuten und Waldbesitzenden, so ist allen klar, dass die gebrauchten Hüllen aus Plastik aus dem Wald entsorgt werden müssen, wenngleich die Realität noch eine andere ist. Kommt man in der gleichen Gesprächsrunde auf Wuchs- und Schutzhüllen aus nachhaltigen Materialien zu sprechen, wird häufig davon ausgegangen, dass man diese Produkte im Wald stehen lassen und sich die Entsorgungskosten sparen kann. Doch das ist ein Irrtum!

So werden laut Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Wuchs- und Schutzhüllen aus allen Materialien zu Abfall, wenn diese ihre Zweckbestimmung erfüllt haben. Gemäß § 3 KrWG werden Wuchshüllen und andere (Schutz-) Produkte zu Abfall, wenn sich der Forstbetrieb derer entledigt bzw. entledigen will oder muss. Die Entledigung solcher Materialien muss durch Recyceln oder durch die Beseitigung, z. B. auf einer Deponie, erfolgen. Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe und Gegenstände anzunehmen, wenn deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.



Prototyp der Firma Walthmeyer: Dendron-Wuchshüllen

Im Klartext bedeutet das, dass kein Handlungsgebot besteht, so lange die Wuchshülle den jungen Baum vor Verbiss, Fegen, Schlagen etc. schützt. Ist der Baum jedoch der Gefahr entwachsen und es besteht keine Gefahr durch Wildschäden mehr, sind Wuchs- und Schutzhüllen, egal aus welchem Material, zu entsorgen, weil sie aufgrund der rechtlichen Definition zu Abfall geworden sind. Im Grunde genommen bedeutet dieser Abschnitt das Ende von Wuchshüllen aus plastikfreiem Material, da bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung die Holzhüllen für den Forstbetrieb momentan einen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Preist man aber in diese Kalkulation die öffentliche Meinung über die Waldbewirtschaftung mit ein, so entscheiden sich Privatwaldbesitzende wie auch kommunale und staatliche Forstbetriebe heute immer häufiger für eine Holzwachshülle. Nicht nur, dass diese Hüllen nach gut einem Jahr im Wald aufgrund der Vergrauung kaum noch auffallen, sie dokumentieren den Waldbesuchenden ohne weitere Erklärung, dass im Forstbetrieb auf Plastik verzichtet wird. In Gesprächen mit Führungskräften aus Grünflächenämtern wurde dem Waldbildungszentrum häufig genau dieser positive Effekt als Grundlage für die Entscheidung zu einer Wuchshülle aus nachhaltigem Material genannt.

Geduld ist angesagt

Der eingangs zitierte Revierleiter freut sich über die Demofläche in seinem Revier. Aufgrund der bereits am Markt verfügbaren Schutzhüllen besteht auch in Rotwildrevieren die Möglichkeit, eine Wiederbewaldung unter schwierigen Bedingungen plastikfrei und ohne Flächenschutz anzugehen. Welches Produkt sich dabei als das beste herausstellt, muss abgewartet werden. Zudem lässt die Innovationskraft aller Hersteller von plastikfreien Produkten hoffen, dass in Zukunft immer bessere Einzelschutzsysteme aus Holz dem Forstbetrieb zur Verfügung stehen werden. Wird dieser Erfindungsgeist vermehrt von der Forstpraxis nachgefragt, sind weitere leistungsfähige Einzelschutzprodukte aus Holz zu erwarten.

Waldbrandstatistik 2022: Fläche der Große Borkums verbrannt

Im Jahr 2022 vernichteten 2.397 Brände rund 3.058 ha Waldfläche. Die verbrannte Fläche entspricht damit in etwa der Größe der ostfriesischen Insel Borkum. Seit Erhebung der Waldbrandstatistik im Jahr 1977 ging damit 2022 die zweitgrößte Waldfläche durch Brände verloren – höher lag sie nur 1992 mit 4.908 ha.

Die verbrannte Waldfläche lag 2022 mehr als dreimal so hoch wie der jährliche Durchschnittswert mit 847 ha (seit 1991). Auch die Anzahl der Brände lag mit 2.397 deutlich über dem Mittel (1.160 Brände).

90 % aller Flächen im Juni bis August verbrannt

Aufgrund der langen Trockenperioden zog sich die Waldbrandsaison durch das ganze Jahr. Bereits im März gab es 141 Brände. Die extreme Hitze in den Sommermonaten spiegelt sich in der Statistik wider: Fast 70 % aller Brände wüteten zwischen Juni und August, wobei 90 % der Schadensfläche entstand.

Im Bundesländervergleich liegt Brandenburg mit 523 Bränden auf rund 1.426 ha Fläche an der Spitze. Aufgrund seiner sandigen Böden und leicht brennbaren Kiefernwälder ist Brandenburg besonders anfällig für Waldbrände. Die zweitgrößte Fläche verbrannte in Sachsen mit 785 ha, verteilt auf 217 Brände. In NRW zerstörten 204 Waldbrände insgesamt rund 75 ha der Waldfläche, davon 63 ha im Privatwald.



Brandursache häufig unbekannt

Rund 42 % der Waldfläche verbrannte aus ungeklärten Ursachen, gefolgt von Vorsatz/Brandstiftung (36 %) sowie sonstigen handlungsbedingten Einwirkungen (11 %) – hierzu zählen zum Beispiel Entzündung durch Munition auf

Truppenübungsplätzen. Zehn Prozent der Brandflächen sind auf Fahrlässigkeit, verursacht beispielsweise durch Camper oder Besucher im Wald, zurückzuführen.

Die vollständige BLE-Waldbrandstatistik ist abrufbar unter: www.ble.de/waldbrandstatistik (BLE) ■

LBG-Beitragsbescheid für 2022 aufbewahren Versichertenportal nutzen

Bis Anfang August verschickte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Beitragsbescheide der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) für 2022. Im Mitgliedermagazin „LSV kompakt“ und auf ihrer Internetseite www.svlfg.de gibt die SVLFG Informationen zu den Eckpunkten. Auch nachdem der Beitrag be-

zahlt wurde, empfiehlt die SVLFG, den letzten Bescheid aufzubewahren oder sich eine Kopie zu machen, wenn dieser zum Beispiel an den Steuerberater gegeben wird. Dann ist der Bescheid für andere Zwecke stets zur Hand. Noch besser ist die Anmeldung zum Versichertenportal „Meine SVLFG“ unter <https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/login>

und die Nutzung des digitalen Postfaches. Auch ältere Dokumente stehen dort zur Verfügung oder können angefordert werden. Dadurch werden der eigene Aufwand sowie der für die Verwaltung verringert und die Verwaltungskosten entlastet.

(SVLFG) ■

Ergebnisse Sozialwahl 2023 bei der SVLFG

Waldbesitzerverbände mit bestem Ergebnis

Der Wahlausschuss der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gab am 9.9.2023 die Ergebnisse der Sozialwahl 2023 bekannt. Eine Wahl mit Wahlhandlung fand ausschließlich in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) statt. In den SVLFG-Gruppen der Arbeitgeber und versicherten Arbeitnehmer wurde jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Daher fanden in diesen bei-

den Gruppen keine Wahlhandlungen statt.

Stimmen- und Sitzverteilung im Überblick

In der SofA-Gruppe wurde für 227.194 Wahlberechtigte ein Wahlausweis ausgestellt. Insgesamt wurden 139.352 Stimmen abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug somit 61,3 %. Davon waren 114.142 Stimmen gültig. Die Sitzverteilung wird

gemäß gesetzlicher Vorgabe nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei dürfen nur die Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Neun Listen bewarben sich in der SofA-Gruppe um die 20 Sitze in der Vertreterversammlung. Bis auf eine Liste haben alle mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Stimmen- und Sitzverteilung

Liste	Name	Stimmen	Prozentsatz	Sitze
1	Bayerischer Bauernverband	25.587	22,42	6
2	Waldbesitzerverbände	27.028	23,68	5
3	Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg	15.164	13,29	3
4	Agrarsozialwahl 2023	5.141	4,5	0
5	Bauern, Bäuerinnen, Winzer, Winzerinnen, Jungbauern, Jungwinzer und Waldbauern in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	9.161	8,03	2
6	Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein	7.910	6,93	1
7	Landwirtschaftsverbände NRW (WLV und RLV)	7.753	6,79	1
8	Land- und Forstwirte der neuen Bundesländer	7.283	6,38	1
9	Jäger	9.115	7,99	1
	zusammen	114.142	100	20

(SVLFG)

Liste Waldbesitzerverbände mit bestem Ergebnis

Die Liste 2 der Waldbesitzerverbände hat bei der SVLFG-Sozialwahl 2023 das beste Ergebnis ihrer Geschichte erzielt: Mit 23,68 (Sozialwahl 2017: 15) % der Stimmen sind die Waldbesitzer künftig die stärkste Liste in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA). Auf Platz 2 kam die Liste des Bayerischen Bauernverbandes mit 22,42 %, gefolgt von den Bäuerinnen und Bauern in Baden-Württemberg mit 13,29 %. Alle anderen Listen blieben unter 10 % Stimmanteil.

Die AGDW konnte trotz insgesamt gesunkener Wahlbeteiligung mit über 27.000 Stimmen (vorher 17.000 Stimmen) ihr Ergebnis um fast 60 % steigern. Dazu Prof. Dr. Andreas Bitter, Präsident

der AGDW – Die Waldeigentümer: „Wir freuen uns sehr über das Ergebnis. Unser Dank gilt allen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern für ihre Unterstützung, aber auch allen Kandidierenden für ihr tolles Engagement. Das Wahlergebnis zeigt, dass die gesetzliche Unfallversicherung den Waldbesitzern zunehmend wichtig ist.“ Der Spitzenkandidat der Waldbesitzerverbände, Volker Schulte, sah das Wahlergebnis als „klares Wähler-votum für eine Reform der Beitragsstruktur“. Insgesamt wird die Liste 2 der Waldbesitzerverbände künftig 5 (zuvor 3) von insgesamt 20 möglichen Sitzen in der Vertreterversammlung für die Gruppe SofA besetzen, und zwar durch Volker Schulte (Niedersachsen), Tatjana Gräfin Hohenthal-Mangasarian (Brandenburg), Manfred Mauser (Baden-Württemberg),

Johannes Ott (Sachsen) und Franz Prinz zu Salm-Salm (Sachsen-Anhalt).

Die Forstfraktion in der SVLFG wird sich für mehr Transparenz, Senkung der Verwaltungskosten und damit des Grundbeitrages sowie die Stärkung der Präventionsarbeit im Wald stark machen.

Mit dem Sozialwahlergebnis steht die Besetzung der 60-köpfigen Vertreterversammlung fest, paritätisch besetzt mit den Gruppen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und SofA. Der Vorstand und die Ausschüsse werden am 11.10.2023 durch die Vertreterversammlung gewählt. Der Dachverband wird mit den Gewählten der SofA-Gruppe und der Vertretung der Arbeitgebergruppe zeitnah Vorgespräche zu einer möglichen Besetzung des Vorstands und der Ausschüsse durchführen. (AGDW, SVLFG) ■

AGDW-Jahresbericht 2022



Der Jahresbericht 2022 des Verbandes AGDW – Die Waldeigentümer wurde im Juli 2023 veröffentlicht. Inhaltlicher Schwerpunkt ist ein Interview mit Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir zu den aktuellen Fragen und Sorgen der Waldeigentümer.

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. • Kappeler Straße 227 • 40599 Düsseldorf

AGDW-Präsident Andreas Bitter und AGDW-Hauptgeschäftsführerin Irene Seling blicken zurück auf ein politisch ereignisreiches Jahr, an dessen Ende das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gestartet wurde. Weiteres Schwerpunktthema bildet das Thema Windenergie im Wald. Printexemplare des Jahresberichts können bei der AGDW per E-Mail an info@waldeigentuemmer.de bestellt und das PDF abgerufen werden unter: www.waldeigentuemmer.de/verband/jahresberichte/ (AGDW) ■

Aus den Bezirksgruppen

Bezirksgruppe Hochstift mit neuem Vorstand

Auf der Jahresversammlung der Bezirksgruppe Hochstift des Waldbauernverbandes NRW am 22.6.2023 wählten die Mitglieder einen neuen Vorstand. Zur neuen Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde die Waldbesitzerin und Forstunternehmerin Johanna Dreps-Kahl gewählt. Sie folgt auf Franz-Josef Freiherr von und zu Brenken, der die Geschichte der Bezirksgruppe viele Jahre erfolgreich leitete. Er unterstützt die Arbeit der BZG nun als neuer stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit Constantin Freiherr von Weichs. Als Beisitzer wählten die Mitglieder Friedrich Freiherr von Elverfeldt, Benedikt von Mallinckrodt, Reinhard Schlüter und Ferdinand Freiherr von Spiegel. Christoph Johlen wurde zum Vertreter der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gewählt. Der Waldbauernvorsitzende, Dr. Philipp Freiherr Heereman, bedankte sich bei Franz-Josef Freiherr von und zu Brenken für seine engagierte langjährige Tätigkeit im Vorstand der Bezirksgruppe und als Vorsitzender. Er ehrte ihn mit der Bronzenen Nadel des Waldbauernverbandes NRW.



Foto: BZG Hochstift

Johanna Dreps-Kahl, Franz-Josef Freiherr von und zu Brenken, Dr. Philipp Freiherr Heereman (WBV) ■

Veranstaltungen

Waldbauerntag am 14.9.2023 – Forstwirtschaft wagen

Programm

Vorträge



Europa: Anfang vom Ende unserer Forstwirtschaft?

Dr. Markus Pieper, Mitglied des Europäischen Parlaments

Forstpolitik in NRW

Silke Gorißen, Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

Forstpolitische Entwicklungen auf Bundes- und Europaebene

Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin AGDW – Die Waldeigentümer

Potenziale der Nutzung klimastabiler Holzarten

Martin Hackel, M. S.c. TH OWL, Fachbereich Produktions- und Holztechnik

Mehr als gute fachliche Praxis – Ein Governance-Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats Waldpolitik

Prof. Dr. Matthias Dieter, Institutsleiter Thünen-Institut für Waldwirtschaft

Begrüßung, Diskussion, Schlusswort durch Dr. Philipp Freiherr Heereman, Vorsitzender Waldbauernverband NRW e. V.

Ort

Stadthalle Werl

Anmeldung

bis 7.9.2023 ausschließlich digital unter <https://eveeno.com/wbv-anmeldung>

(WBV) ■